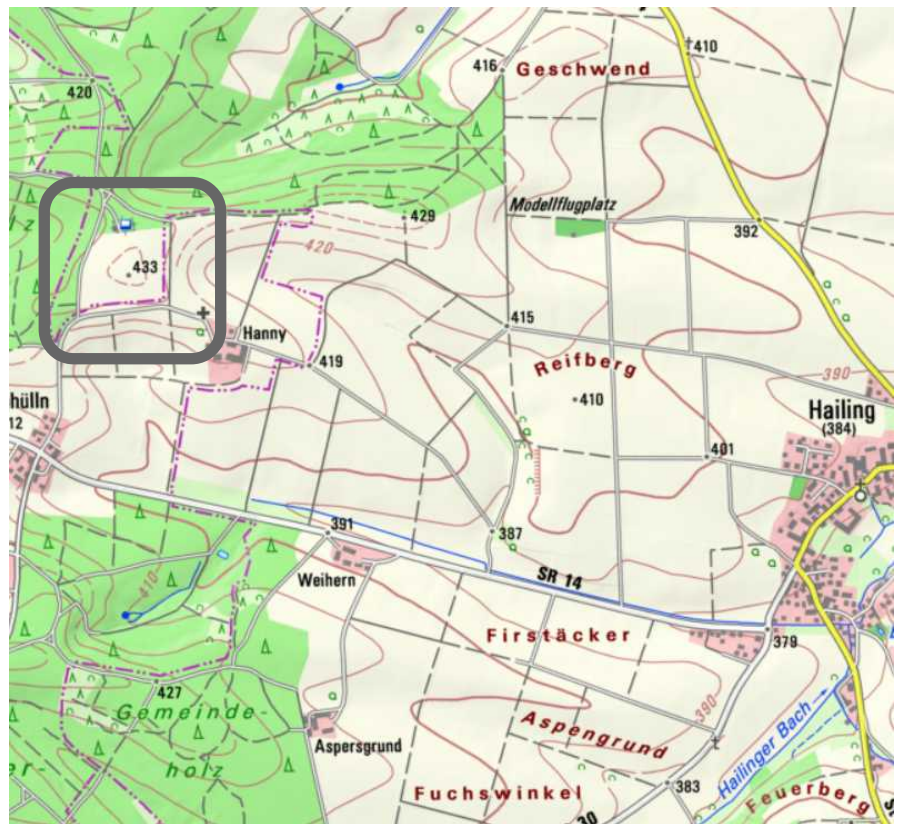


Bebauungs- und Grünordnungsplan SO „PV Freiflächenanlage Hailing Weihern“ Gemeinde Leibliling

Begründung und Umweltbericht
Vorentwurf in der Fassung vom 11.07.2024

LANDKREIS STRAUBING-BOGEN
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN



Projektnummer: 5366

Bearbeitungsvermerke:
P:_5366_PVA_Leibliling_Weihern\
berichte\
5366_PVA_Weihern_Bericht_BPlan_
1.odt

katharina halser –
11.07.2024

PLANUNG: Team
Umwelt
Landschaft

Susanne Ecker
Fritz Halser
Katharina Halser
Christine Pronold
Simone Weber

Landschaftsplanung + Biologie GbR

Am Stadtpark 8
94469 Deggendorf

0991 3830433
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de

Inhaltsverzeichnis

1	Erfordernis und Ziele der Planung.....	3
2	Kennzahlen der Planung.....	3
3	Gegebenheiten, Erschließung und Planung.....	4
4	Städtebauliche Auswirkungen.....	5
5	Kosten und Nachfolgelasten.....	5
6	Umweltbericht.....	6
6.1	Einleitung.....	6
6.1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplans.....	6
6.1.2	Standortwahl.....	6
6.1.3	Wirkfaktoren der Planung.....	6
6.1.4	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	7
6.1.5	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung.....	7
6.2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	9
6.2.1	Naturräumliche Situation.....	9
6.2.2	Schutzgutbezogene Bestandsanalyse und -bewertung, Vorhabenswirkungen.....	9
6.2.3	Bestandsbewertung gemäß „Leitfaden“.....	13
6.2.4	Mögliche Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten.....	14
6.3	Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	17
6.4	Grünordnerische Zielsetzungen, planerisches Konzept.....	17
6.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung von nachteiligen Auswirkungen.....	18
6.6	Eingriffsbilanzierung, Ausgleichsmaßnahmen.....	18
6.6.1	Eingriffsbilanz.....	18
6.6.2	Eingriffskompensation.....	19
6.7	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	19
6.8	Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	19
6.9	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	19
7	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	20
8	Hinweise.....	21

Anlagen:

- Anlage 1 Bestand- und Eingriffsermittlung – Vorentwurf i.d.F. vom 11.07.2024 (M: 1:2.000)
- Anlage 2 Vorhabensbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan – Vorentwurf i.d.F. vom 11.07.2024 (M: 1:1.000)
- Anlage 3 Artenschutzfachliche Beurteilung Solarpark bei Weitenhülln südöstlich Leibfing, Lkr. Straubing-Bogen (Ing- Büro Eisenreich, 27.06.2024)

1 Erfordernis und Ziele der Planung

Die Gemeinde Leiblfing beabsichtigt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung – SO PV Freiflächenanlage Hailing Weiher aufzustellen.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 1033 Gemarkung Hailing und hat eine Fläche von 5,5 ha. Vorgesehen ist die Ausweisung eines Sondergebiets für regenerative Energien – Sonnenenergie (Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung).

Die Gemeinde Leiblfing unterstützt die Förderung Erneuerbarer Energien und im Speziellen die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Ein Standortkonzept zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen hat die Gemeinde nicht, jedoch wurde vom Gemeinderat ein Kriterienkatalog für die Zulassung von PV-Freiflächenanlagen erstellt.

Aufgrund der Dringlichkeit der Energiewende soll nun u.a. die vorliegende geplante PV-Anlage auf Ebene des Flächennutzungsplanes als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden, um die Voraussetzung für die verbindliche Bauleitplanung zu schaffen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Leiblfing weist den Bereich der geplanten Anlage als „Fläche für die Landwirtschaft“ aus. Er wird im Parallelverfahren durch Deckblatt Nummer 25 geändert.

Gemäß dem Erneuerbaren-Energie-Gesetz 221 erfolgt eine Förderung von Photovoltaikanlagen auf vorbelasteten Standorten (versiegelte Flächen, Konversionsstandorte, Korridor von 200m entlang von Autobahnen und Schienenwegen). Zudem ist eine Förderung von Photovoltaikanlagen auf Ackerflächen und Grünlandstandorten in benachteiligten Gebieten möglich. Diese liegen im Vorhabensbereich nicht vor.

Gemäß Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten zu realisieren. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen, etc.) oder Konversionsstandorte. Unmittelbar an den Geltungsbereich grenzt eine Freileitung an. Nördlich grenzt außerdem ein Hochbehälter für Trinkwasser an. Von einer mäßigen Vorbelastung wird daher ausgegangen.

Im Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen. Dieses ist befristet auf die Dauer der Photovoltaiknutzung (20 Jahre). Nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird privatrechtlich vereinbart und im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2 BauGB mit Festlegung der Folgenutzung festgesetzt.

2 Kennzahlen der Planung

Räumlicher Geltungsbereich (gesamt):	5,5 ha
Eingezäunte Fläche:	4,7 ha
weitere Grünflächen:	0,78 ha
maximale Grundflächenzahl:	0,5
geplante Anzahl der Modulreihen West:	12
geplante Anzahl der Modulreihen Mitte:	20
geplante Anzahl der Modulreihen Ost:	14
weitere geplante bauliche Anlagen:	Wechselrichter, Transformator (gesamt 2 Stück), Stromspeicher
geplanter Reihenzwischenabstand prakt.	3,0 m
geplante Leistung:	5.476 kWp

3 Gegebenheiten, Erschließung und Planung

Die Modulbereiche werden auf bestehenden Ackerflächen nordwestlich der Ortschaft Hanny geplant. Das Vorhaben liegt nicht in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet.

Amtlich erfasste Biotop- oder Schutzgebiete liegen im Vorhabensbereich und dessen weiterer Umgebung nicht vor. Bau- und Bodendenkmale liegen ebenso in der näheren Umgebung (ca. 700m) nicht vor. Der Boden weist eine mittlere natürliche Ertragsfähigkeit auf.

Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebiets gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO für die Anlage oder Nutzung erneuerbarer Energien. Hier ist eine freistehende PV-Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig. Zudem sind sonstige bauliche Anlagen zulässig, die für den technischen Betrieb einer PV-Anlage erforderlich sind. Als sonstige bauliche Anlage sind ausnahmsweise auch Stromspeicher zulässig.

Für die freistehende Photovoltaikanlage sind fest aufgeständerte Modultische vorgesehen. Diese werden in Reihen aufgestellt, ausgerichtet nach Süden. Die Gründung erfolgt mittels Rammfundamenten/ Bodendübeln.

Die Aufständigung ergibt eine max. Gesamthöhe von max. 3,5 m. Der geplante praktische Reihenzwischenabstand liegt bei 3,00 m. Die Höhe sonstiger baulicher Anlagen wird auf 4,0 m, die Anzahl flächenhafter sonstiger baulicher Anlagen auf insgesamt 3 Stück begrenzt.

Die maximale Grundflächenzahl wird mit 0,5 festgesetzt. Sie ist definiert als der von Modulen übertraufte und von sonstigen baulichen Anlagen versiegelte Anteil der Anlagenfläche (eingezäunte Fläche).

Die Erschließung erfolgt über die bestehenden Wege.

Der mögliche Netzanschlusspunkt liegt bei Großköllnbach. Dort wird im Jahr 2025 ein Umspannwerk gebaut, über welches der Solarpark Hailing Weihern an das Netz angeschlossen wird.

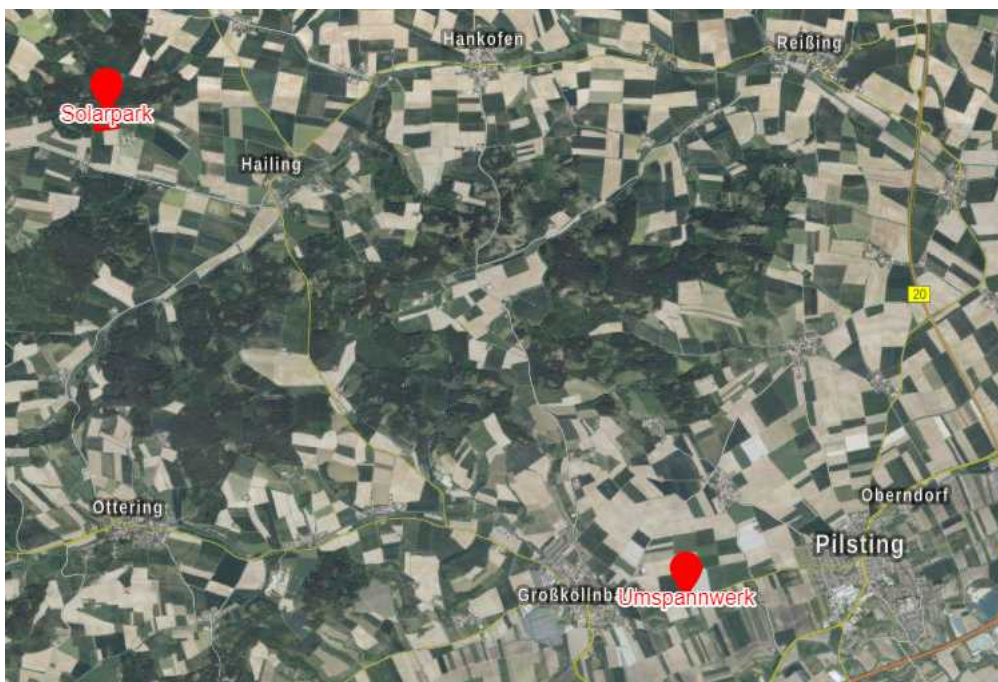


Abbildung 1: Lage des Umspannwerks bei Großköllnbach

Sämtliche Kabelverläufe werden mit dem Netzbetreiber, den Grundstückseigentümern und der zuständigen Gemeinde abgestimmt.

4 Städtebauliche Auswirkungen

Der Vorhabensbereich liegt im Außenbereich nahe der Siedlung Hanny (Gemeinde Mengkofen, Landkreis Dingolfing-Landau). Die nächstgelegene Wohnbebauung ist ca. 175 m von der geplanten Anlagenumzäunung entfernt. Bau- oder Bodendenkmäler sowie erhaltenswerte Ortsteile, Straßen und Plätze sind im Vorhabensbereich und -umfeld nicht vorhanden.

Zwischen der geplanten Anlage und den südlich angrenzenden Wohngebäuden bleibt die bestehende Hecke zur Einbindung der Anlage erhalten. Nach Süden und Osten sowie in Richtung des Wirtschaftsweges westlich der Anlage wird eine Eingrünung über Heckenpflanzungen vorgesehen. Somit wird die südwestlich des Sondergebietes befindliche Siedlung durch das geplante Sondergebiet nicht in ihrem Bestand oder ihrer Entwicklung erheblich beeinträchtigt.

Die geplante PV-Freiflächenanlage soll auf einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche entstehen, die im Norden und Westen von Wald abgeschirmt ist. Eine Einsehbarkeit der Anlage besteht von den unmittelbar angrenzenden Wirtschaftswegen (westlich und östlich des Sondergebietes) sowie von der Straße in Richtung der Ortschaft Hanny. Von der Bebauung von Hanny aus ist die geplante Anlage geringfügig einsehbar. Die Einsehbarkeit von Siedlungsbereich und Straßen/Wirtschaftswegen aus wird durch die vorgesehenen Heckenpflanzungen weitgehend reduziert. Damit fügt sich die Anlage gut in das Landschaftsbild ein.

Aussagen zu Blendwirkungen liegen aktuell nicht vor.

Störungen von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen durch Lärmwirkungen sind aufgrund des Abstandes zur Bebauung nicht zu erwarten. Elektromagnetische Felder entstehen wegen dem Anschluss an ein Gleichspannungsnetz nicht. Wichtige Bereiche für die Erholungsnutzung liegen im Vorhabensgebiet nicht vor. An der ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Grün- und Freiflächen ändert sich aufgrund der geringen Dimension der geplanten Anlage und dem sehr hohen Grün- und Freiflächenanteil im Gemeindegebiet nichts.

Durch die Vereinbarung einer Rückbauverpflichtung wird die in Anspruch genommene Ackerfläche nicht dauerhaft der Landwirtschaft entzogen. Mit der geplanten Anlage wird die Versorgung mit erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet Leiblfing / in der Region verbessert.

Eine Ausgleichsfläche wird für das Vorhaben nicht erforderlich, da das Sondergebiet gemäß der Richtlinie für ökologisch gestaltete Anlagen entwickelt wird. Mit Einhaltung der Vorgaben wird davon ausgegangen, dass keine erheblichen Eingriffe in den Naturhaushalt erfolgen. Es ist damit keine Eingriffskompensation erforderlich. Eine ausführliche Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Anlage auf umweltrelevante Ziele der Bauleitplanung erfolgt im Umweltbericht.

5 Kosten und Nachfolgelasten

Die Gesamtkosten der Maßnahme werden durch den Maßnahmenträger und –betreiber getragen. Für die Gemeinde Leiblfing entstehen durch dieses Sondergebiet keinerlei Folgekosten.

Zwischen Gemeinde und Maßnahmenträger wird eine Maßnahmenvereinbarung (Durchführungsvertrag) getroffen.

6 Umweltbericht

6.1 Einleitung

6.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Leiblfing plant nordwestlich von Hailing die Ausweisung eines Sondergebiets für die Errichtung einer Photovoltaikanlage.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes soll für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage Baurecht geschaffen werden. Auf den Flächen ist die Errichtung von fest aufgeständerten Reihen vorgesehen. Als weitere bauliche Anlagen sind eine Einfriedung, zwei Transformatoren sowie Wechselrichter vorgesehen. Eine Stromspeichermöglichkeit soll gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt nachgerüstet werden.

Die Erschließung erfolgt über die bestehenden Wege.

Der eingezäunte Bereich wird mit einer Gesamtgröße von 47.400m² festgesetzt. Die Fläche innerhalb der Baugrenze beträgt 39.855 m².

6.1.2 Standortwahl

Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind:

- Kurze Anbindung an das bestehende Stromnetz
- Verfügbares und solartechnisch geeignetes Grundstück.

Gemäß dem Erneuerbaren-Energie-Gesetz 2021 erfolgt eine Förderung von Photovoltaikanlagen auf vorbelasteten Standorten (versiegelte Flächen, Konversionsstandorte, Korridor von 200m entlang von Autobahnen und Schienenwegen). Zudem ist eine Förderung von Photovoltaikanlagen auf Ackerflächen und Grünlandstandorten in benachteiligten Gebieten möglich. Das Vorhaben befindet sich zwar nicht in einem Bereich mit potenzieller EEG-Förderung, aber eine freie Vermarktung des Stromes ist dennoch wirtschaftlich und wird angestrebt. Dies ist insbesondere darin begründet, dass unweit des Vorhabens im Zuge eines weiteren Vorhabens ein Umspannwerk errichtet wurde, über welches auch der Strom der vorliegenden Anlage eingespeist werden soll.

Gemäß Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten zu realisieren. Der vorliegende Standort ist mit dem angrenzenden Hochbehälter für Trinkwasser sowie dem vorhandenen Masten bereits mäßig vorbelastet.

6.1.3 Wirkfaktoren der Planung

Nachfolgend aufgeführte Merkmale der Planung können durch Einwirkungen geeignet sein, Beeinträchtigungen der schützenswerten Umweltgüter (Umweltauswirkungen) hervorzubringen.

Gemäß vorliegender Planung ist von einer Anlagengröße von ca. 4,7 ha auszugehen. Trotz der maximalen Grundflächenzahl von 0,5 ist die Flächenversiegelung gering, da die Module lediglich über Punktfundamente angebracht werden und die Flächengröße von Nebengebäuden beschränkt ist. Die PV-Module sind nicht drehbar, geplante Modulhöhe max. 3,5 m, die praktischen Reihenabstände zwischen den Tischen liegen zwischen 3,0 m. Die Höhe sonstiger baulicher Anlagen wird auf 4,0 m beschränkt.

Die Planung berührt Ackerflächen.

Aufgrund des Baugebietstyps ist keine Zunahme von Verkehrsbelastungen zu erwarten. Gleiches gilt für betriebsbedingte Emissionen.

6.1.4 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Ein Scoping-Termin zur Festlegung von Untersuchungsumfang, -methode und Detaillierungsgrad hat nicht stattgefunden. Im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Bürgerbeteiligung können Anregungen zum Untersuchungsumfang eingebracht werden.

Aufgrund der intensiven Nutzung von Vorhabensbereich und -umfeld erfolgt für die Schutzgutbetrachtung weitgehend eine Beschränkung auf den Vorhabensbereich. Im Hinblick auf das Landschaftsbild erfolgt eine Bewertung im Mittel- und Nahbereich.

Eine artenschutzfachliche Beurteilung wurde gemäß Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bereits erstellt.

6.1.5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

In der **Landesplanung** (Landesentwicklungsprogramm) ist das Gemeindegebiet als allgemeiner ländlicher Raum eingestuft.

Aus dem **Regionalplan Donau-Wald** ergeben sich keine Einschränkungen für eine Planung im Vorhabensbereich. Unmittelbar nördlich grenzt ein Vorranggebiet für Windenergie an. In der weiteren Umgebung sind außerdem mehrere landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Diese werden vom Vorhaben ebenfalls nicht berührt.

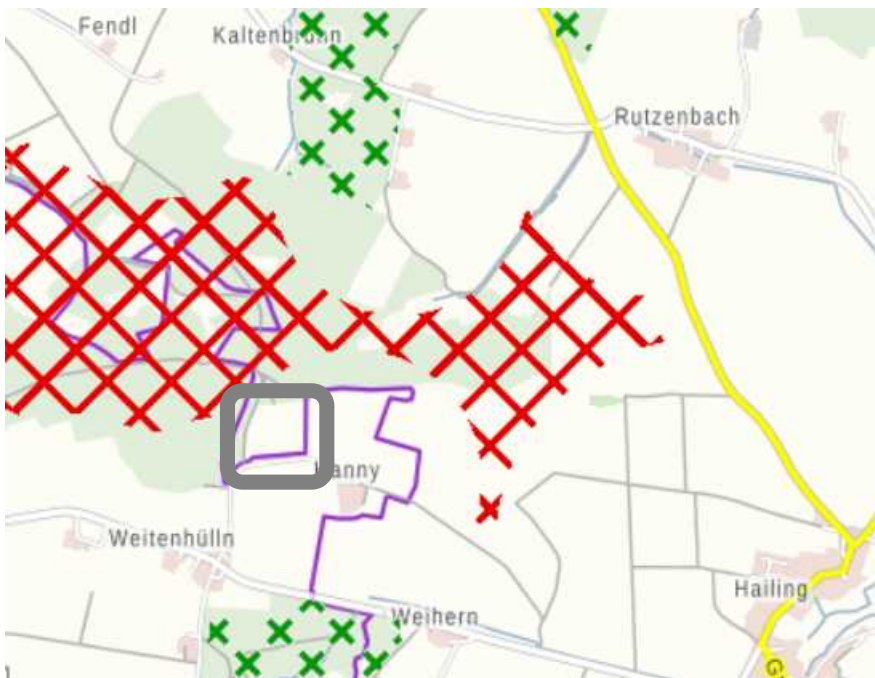


Abbildung 2: Vorranggebiet für Windenergie (rote Kreuzschraffur) und landschaftliches Vorbehaltsgebiet (grüne Kreuzschraffur) im Vorhabensumfeld

Der **Flächennutzungs- und Landschaftsplan** der Gemeinde Leibfing stellt den geplanten Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Durch den Vorhabensbereich verläuft eine unterirdische Hauptversorgungsleitung für Trinkwasser von dem unmittelbar an den Geltungsbereich anschließenden Hochbehälter (Fläche für die Wasserversorgung) in Richtung Südosten. Im Norden und Westen grenzen außerdem Flächen für die Forstwirtschaft mit Erhaltungsziel laubholzreicher Waldrand mit Strauchmantel bzw. Entwicklungsziel standortgerechter, laubholzreicher Waldmantelzonen mit vorgelagerten Gras- und Krautsäumen an.

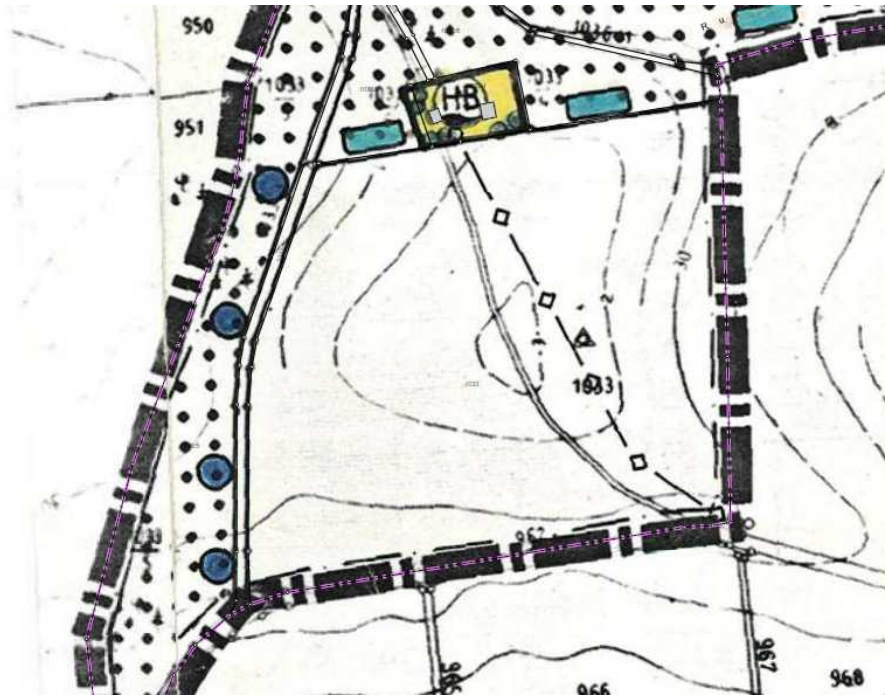


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Leiblfing

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren durch Deckblatt Nr. 25 geändert.

Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Straubing-Bogen von 2007 (räumlich zugeordnete Ziele des Kartenteils):

Das Planungsgebiet befindet sich nicht in einem Schwerpunktgebiet des Naturschutzes.

Der Kartenteil formuliert folgende Zielaussage für den Vorhabensbereich und das nahe Umfeld:

- Neuschaffung von mageren Ranken und Rainen, Magerwiesen, Wald- und Heckensäumen ausgehend von Restbeständen an Mager- und Trockenstandorten.

Waldfunktionskartierung

Im Vorhabensbereich liegen keine Waldflächen mit besonderer Bedeutung vor. Westlich befindet sich ein schmaler Streifen mit Ausweisung als Schutzwald für Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvollen Waldbestand (BayernAtlas 2024).

Schutzgebiete, amtliche Biotopkartierung, Artenschutzkartierung, Feldvogelkulisse

Die Geltungsbereiche liegen außerhalb von Schutzgebieten im Sinne des III. Abschnitts des Bayerischen Naturschutzgesetzes. Ebenso sind keine Biotope der amtlichen Biotopkartierung im Vorhabensbereich vorhanden.

Das Vorhaben befindet sich weder in der Feldvogelkulisse noch in der Bodenbrüterkulisse des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

Bundes-Immissionsschutzgesetz

PV-Freiflächenanlagen unterliegen als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BImSchG den Pflichten des § 22 BImSchG.

Mögliche Umwelteinwirkungen, insbesondere Blend- und Geräuschwirkungen werden im Umweltbericht unter Schutzgut Mensch behandelt. Für das Vorhaben liegen keine Aussagen zu möglichen Blendwirkungen vor.

Denkmalgeschützte Flächen

Im Vorhabensbereich und dessen Umfeld liegen keine Hinweise auf das Vorliegen von Bau- oder Bodendenkmälern vor.

6.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.2.1 Naturräumliche Situation

Das Vorhabensgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten in der Naturraum-Einheit Donau-Isar-Hügelland, Untereinheit Donau-Isar-Hügelland (Tertiärhügelland zwischen Donau und Isar). Das Donau-Isar-Hügelland ist gekennzeichnet durch sanft geschwungene Hügelzüge, die von der Aiterach und ihren Zuflüssen stark zerteilt sind (ABSP; 2007).

Das Klima weist kontinentale Züge auf. Die Niederschläge betragen 600-700mm jährlich. Die Temperaturmittelwerte weisen für den Januar -2,5°C, für den Juli 17°-18°C auf (ABSP 2004).

Das Bayerische Fachinformationssystem Naturschutz gibt als potenziell natürliche Vegetation den Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald an.

6.2.2 Schutzgutbezogene Bestandsanalyse und -bewertung, Vorhabenswirkungen

Nachfolgend werden die Zustände der Schutzgüter für die Umweltprüfung sowie eventuelle Wechselwirkungen beschrieben und bewertet.

Für die Schutzgüter der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt die Zustandsbewertung der betroffenen Flächen nach dem einschlägigen Bayerischen Leitfaden in drei Stufen.

Die erfassten Nutzungen und Biotopstrukturen sind im beigefügten Bestandsplan dargestellt.

Schutzgut Arten und Lebensräume

Beschreibung:

Der Vorhabensbereich wird derzeit als Acker genutzt. Im Westen und Osten verläuft jeweils ein Wirtschaftsweg. Westlich und nördlich schließen Waldflächen an. Eingelagert in die Waldfläche befindet sich nördlich eine Hochbehälter für Trinkwasser. Im Süden wird die Ackerfläche durch einen etwa 1,5m breiten, artenarmen und grasdominierten Saumstreifen begrenzt. Daran anschließend verläuft eine Stichstraße zur Ortschaft Hanny (Landkreis Dingolfing-Landau, Gemeinde Mengkofen). Im Südosten des Geltungsbereich befindet sich ein Strommast. Das Gelände spiegelt die typische Hügellandschaft wieder. Es handelt sich um eine Kuppenlage mit insgesamt geringem Gefälle nach Süden.



Abbildung 4: Blick von Südwesten auf den Vorhabensbereich in Richtung Hanny



Abbildung 5: Blick vom südlichen Rand des Geltungsbereichs nach Norden in Richtung Hochbehälter

Ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten der Agrarlandschaft konnte im Geltungsbereich aktuell nicht nachgewiesen werden, jedoch unmittelbar östlich des Geltungsbereiches (Entfernung <100m zum Vorhaben) und damit im Wirkraum der geplanten Anlage. Eine Eignung des Vorhabensbereiches als Bruthabitat wird grundsätzlich nicht ausgeschlossen (s. Artenschutzrechtliche Beurteilung, K. Eisenreich 2024).

Nähere Ausführungen zu artenschutzrechtlichen Belangen siehe Kapitel 5.2.4.

Auswirkungen:

Die PV-Anlage beschränkt sich auf Bereiche mit geringer Bedeutung (Acker) für das Schutzgut Arten und Lebensräume.

Eine nächtliche Beleuchtung ist nicht vorgesehen, damit sind keine beeinträchtigenden Wirkungen für die Nachtinsektenfauna zu erwarten.

Die Änderung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zur Umwandlung einer Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland mit Modulüberstellung.

Der unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzende Brutnachweis (Entfernung <100m zum Vorhaben) zeigt, dass trotz der Waldnähe potenziell auch der Vorhabensbereich geeignet wäre als Bruthabitat für die Feldlerche. Vermutlich wurde die Fläche dieses Jahr aufgrund der aktuellen Bewirtschaftung nicht für eine Brut genutzt (ungeeignete Vegetationsstruktur). Je nach Bewirtschaftung in den nächsten Jahren kann eine Eignung der Fläche jedoch nicht ausgeschlossen werden. Zudem besteht die Möglichkeit von Störungen während der Bauphase für Brutgeschehen östlich des Geltungsbereiches. Es wird daher vorgesehen, mit dem Bau außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (nicht von März bis einschl. Juli) zu beginnen, um bauzeitliche Störwirkungen zu vermeiden. Es ist gemäß der Artenschutzfachlichen Beurteilung von einem dauerhaften Verlust des betroffenen Brutpaares auszugehen. CEF-Flächen werden daher erforderlich. Entsprechend geplante Flächen werden zum nächsten Verfahrensschritt nachgereicht.

Die geplanten Heckenstreifen erhöhen die Habitatvielfalt. Die biologische Durchlässigkeit bleibt durch Vorgaben zum Mindestabstand von Unterkante Zaun zu Bodenoberfläche (Mindestabstand 15 cm) erhalten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume sind insgesamt als mittel einzustufen.

Schutzgut Boden

Beschreibung:

Die Geltungsbereiche liegen gemäß der Geologischen Karte von Bayern (dGK25) in der geologischen Einheitsklasse Löß oder Lößlehm (Schluff, feinsandig, karbonatisch oder Schluff, tonig, feinsandig, karbonatfrei). Als Bodentyp herrscht fast ausschließlich Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) vor. (Bayernatlas 2024)

Das Rückhaltevermögen des Bodens für anorganische Schadstoffe ist hoch bis sehr hoch, für organische Schadstoffe gering bis hoch. Die natürliche Ertragsfähigkeit ist mittel. Das Wasserrückhaltevermögen bei Niederschlag ist hoch (Umweltatlas 2024).

Es liegen keine Bodendenkmäler im Vorhabensbereich vor (Bayernatlas 2024).

Auswirkungen:

Im Bereich der PV-Anlage ist aufgrund des Anlagentyps nicht mit hohen Flächenversiegelungen zu rechnen (die Module werden nur über Punktfundamente fixiert). Weitere bauliche Anlagen beschränken sich auf die kleinflächige Errichtung eines Transformators, von Wechselrichtern (Stromspeicher ggf. zu einem späteren Zeitpunkt) sowie die Errichtung einer Einfriedung (ebenfalls nur Punktfundamente).

Maßnahmen zur Vermeidung übermäßiger Bodenverdichtung beim Bau werden ergriffen.

Bei den verwendeten Modulträgern handelt es sich um mit dem neuartigen Material „Magnelis“ beschichtete Stahlträger. Bei diesem Material ist eine bis zu 10-mal bessere Korrosionsbeständigkeit nachgewiesen als bei verzinktem Stahl. Es enthält eine spezielle metallisch-chemische Zusammensetzung aus Zink mit 3,5 % Aluminium und 3 % Magnesium. Durch den Magnesiumanteil entsteht auf der gesamten Oberfläche eine dauerhafte und widerstandsfähige Schicht und bewirkt einen deutlich wirksameren Korrosionsschutz als Beschichtungen mit geringerem Magnesiumgehalt. Zinkeinträge in den Boden treten damit deutlich reduziert auf.

Zusätzliche betriebsbedingte Belastungen sind anlagebedingt nicht zu erwarten. Mit der Anlagenerrichtung ergibt sich eine dauernde Vegetationsbedeckung (Wiesenfläche).

Der Boden mit mittlerer natürlicher Ertragsfunktion wird für die Dauer der Anlagennutzung aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen (ca. 25 Jahre). Es handelt sich nicht um eine dauerhafte Entnahme.

Es ergeben sich Auswirkungen von mittlerer Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden.

Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Ca. 1,7km nördlich des Vorhabens befinden sich die Trinkwasserschutzgebiete Leiblfing und Leiblfing West. Unmittelbar östlich des Geltungsbereiches befindet sich ein Hochbehälter für die Trinkwasserversorgung. Es befinden sich keine Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete oder wassersensible Bereiche im Vorhabensbereich.

Es gibt keine Hinweise auf hohe Grundwasserstände im Vorhabensbereich.

Auswirkungen:

Aufgrund der geringen Überbauung / Versiegelung ergibt sich unter Berücksichtigung der zukünftigen dauernden Vegetationsbedeckung keine nennenswerte Verschärfung des Oberflächenabflusses. Zwischen den einzelnen Modulplatten verbleibt ein Abstand von ca. 2cm, durch welchen Oberflächenwasser unmittelbar unter die Modultische abtropfen kann. Ein Oberbodenabtrag/ Geländeänderungen sind nicht vorgesehen.

Es ergeben sich Auswirkungen von geringer Erheblichkeit.

Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung:

Das Baufeld liegt außerhalb von kleinräumigen Frischluft- oder Kaltluftabflussbahnen.

Auswirkungen:

Vorhabensbedingt ist nicht mit signifikanten Auswirkungen auf das Kleinklima zu rechnen.

Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung:

Die Anlage liegt an der Gemeindegrenze von Leiblfing und ist von Norden und Westen durch die vorhandenen Waldflächen nicht einsehbar. Im Südosten befindet sich die Ortschaft Hanny (Gemeinde Mengkofen, Landkreis Dingolfing-Landau). Eine Einsehbarkeit ist von dort nur für den unmittelbar angrenzenden Teil der geplanten Anlage gegeben.

Vom Anlagenstandort ist die Kirchturmspitze der Pfarrkirche von Hailing (Pauli-Bekehrung) sichtbar. Eine relevante Sichtachse wird jedoch nicht berührt.

Südlich der geplanten Anlage verläuft eine oberirdische Leitung und sorgt damit für eine geringfügige landschaftliche Vorbelastung des Vorhabensbereichs.

Das Vorhaben befindet sich zwischen ca. 430 und 435 m über NN.

Auswirkungen:

Das geplante Vorhaben führt zu einer Veränderung des Landschaftsbilds. Die Wahrnehmbarkeit bleibt dabei überwiegend auf den Mittel- und Nahbereich beschränkt. Mit der geplanten Eingrünungsmaßnahme durch Hecken wird die Sichtbarkeit der Anlage insbesondere in Richtung der vorhandenen Bebauung auf ein verträgliches Maß reduziert und eine landschaftsgerechte Neugestaltung erreicht.

Es ergeben sich Auswirkungen von mittlerer Erheblichkeit.

Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Im Geltungsbereich befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmäler.

Der Vorhabensbereich wird durch eine unterirdische Hauptversorgungsleitung für Trinkwasser gequert. Außerdem befindet sich ein unterirdisches Kabel der Bayernwerke Netz GmbH im Vorhabensbereich. Beide Leitungen werden mit entsprechender Schutzzone von einer Überstellung mit Modulen freigehalten.

Im Süden des Geltungsbereiches verläuft eine Freileitung. Ein Mast befindet sich im Geltungsbereich der geplanten Anlage außerhalb der Umzäunung. Der Mast bleibt daher frei zugänglich.

Sämtliche unterirdischen Leitungen sowie der Mast werden im Bereich der nötigen Schutzzone von Bepflanzung und einer Modulüberstellung freigehalten.

Auswirkungen:

Durch die Freihaltung der unterirdischen Leitungen und des vorhandenen Mastes mit Schutzzone von Bepflanzung und Modulüberstellung sind keine Beeinträchtigungen der Versorgungseinrichtungen zu erwarten.

Mensch

Beschreibung:

Das Vorhaben liegt im ländlichen Raum mit Dörfern und Weilern und einem hohen Anteil ackerbaulicher Nutzflächen und kleiner Waldbereiche in der nahen Umgebung.

Wohnbebauung befindet sich etwa 175m entfernt (Ortschat Hanny).

Das Gebiet ist für die Naherholung nicht erschlossen. Ausgewiesene Wander- oder Radwege sind nicht vorhanden (BayernAtlas 2024).

Aussagen zu möglichen Blendwirkungen liegen aktuell nicht vor.

Auswirkungen:

Während der Bauphase ergeben sich kurzfristig Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW. Jedoch fallen diese aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht. Der Betrieb der Anlage bringt keine größeren Lärmemissionen als landwirtschaftliche Flächen mit sich. Es ist nicht mit beeinträchtigenden Geräuschen zu rechnen, da bereits bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 Meter zur Grundstücksgrenze der Immissionsrichtwert der TA Lärm für ein reines Wohngebiet von 50 dB (A) am Tag außerhalb des Grundstückes sicher unterschritten wird (Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, LfU 2014).

In Richtung der nächsten Wohnbebauung im Südosten sind bisher keine Gehölze mit abschirmender Wirkung vorhanden. Das Sondergebiet wird daher mit Hecken in Richtung der Bebauung eingegrünt. Auch in Richtung der südlich verlaufenden Straße und der östlich und westlich verlaufenden Wirtschaftswege erfolgt eine Eingrünung, um die Sichtbarkeit der Anlage zu reduzieren.

Aussagen zu möglichen Blendwirkungen sind zum derzeitigen Planungsstand nicht möglich.

Die verlegten Leitungen werden an ein Gleichspannungsnetz angeschlossen, womit keine elektromagnetischen Felder entstehen.

Es ist insgesamt von mittleren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen, die über die schutzgutspezifischen Betrachtungen hinausgehen sind nicht bekannt / werden nicht berührt.

6.2.3 Bestandsbewertung gemäß „Leitfaden“

Bestandstypen im Planungsbereich und ihre Bewertung gemäß Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, 2021).

Bestandstyp	Wertstufen schutzgutbezogen				
	Arten und Lebensräume	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschaftsbild
Acker A11	I	II	II	I	II

Erläuterung Wertstufen:

- I = Gebiet geringer Bedeutung
- II = Gebiet mittlerer Bedeutung
- III = Gebiet hoher Bedeutung

6.2.4 Mögliche Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten

Nachfolgend werden die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten dargelegt. Aufgeführt sind diejenigen Artengruppen, die gemäß Verbreitungsangaben des Landesamt für Umwelt im Landkreis Straubing-Bogen vorkommen können.

Fledermäuse

Quartiersbäume oder anderweitige Quartiersmöglichkeiten sind im Anlagenbereich nicht vorhanden. Die an den Geltungsbereich anschließenden Waldränder können als Leitstruktur für strukturgebunden fliegende Fledermausarten darstellen. Zum Waldrand wird ein Korridor von mind. 5m (Zaun) eingehalten. Eine Nutzung des Vorhabensbereichs als Jagdhabitat ist möglich. Aufgrund der gegebenen intensiven Nutzung des Vorhabensbereichs kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um ein essentielles Jagdhabitat für Fledermäuse handelt. Zudem wird die Funktion als Jagdhabitat gegenüber dem Istzustand nicht verschlechtert.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Fledermäusen kann damit ausgeschlossen werden.

Säugetiere ohne Fledermäuse

Für die auf Landkreisebene gelisteten potenziell vorkommenden Arten Biber, Fischotter, Luchs und Haselmaus fehlen im Vorhabenswirkraum geeignete Habitate.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit dieser Artengruppe kann damit ausgeschlossen werden.

Kriechtiere

Der Geltungsbereich weist keine geeigneten Habitatstrukturen für Reptilien auf.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Reptilien kann damit ausgeschlossen werden.

Lurche

Laichgewässer, Überwinterungs- oder Sommerlebensräume und mögliche Wanderkorridore sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Amphibien kann damit ausgeschlossen werden.

Fische

Geeignete Gewässer sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden.

Damit kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Libellen

Geeignete Gewässer sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden.

Damit kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Käfer

Für die auf Landkreisebene gelistete potenziell vorkommende Art (Eremit) fehlen im Vorhabenswirkraum geeignete Habitate.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit dieser Artengruppe kann damit ausgeschlossen werden.

Tagfalter, Nachtfalter

Aus dieser Tiergruppe können aufgrund der natürlichen Verbreitungsgebiete Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling im Vorhabenswirkraum auftreten. Aufgrund der intensiven Nutzung als Acker ist ein Vorkommen der genannten Arten nicht zu erwarten, da essenzielle Wirtspflanzen fehlen.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit dieser Artengruppe kann damit ausgeschlossen werden.

Weichtiere

Geeignete Gewässer bzw. Feuchtlebensräume sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden.

Damit kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Gefäßpflanzen

Die Auswertung der genannten Grundlagen erbrachte keine Hinweise auf Vorkommen relevanter Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens. Die Wuchsorte der größtenteils sehr seltenen Arten sind gut dokumentiert. Aufgrund von Biotopstruktur und standörtlichen Gegebenheiten können Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Brutvögel

Zur Erfassung wurden 4 Geländebegehungen durch das Ing. Büro Eisenreich durchgeführt:

18. März 2024, 6. April 2024, 30. April 2024 und 9. Mai 2024

Folgende Vogelarten wurden festgestellt (*kursiv gedruckt*: kein Nachweis aber wird im UG erwartet):

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	Sg
Amsel ^{*)}	Turdus merula	-	-	-
Bachstelze ^{*)}	Motacilla alba	-	-	-
Blaumeise ^{*)}	Parus caeruleus	-	-	-
Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-
Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	-
Eichenhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	-
Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-
Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	-
Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
<i>Grünspecht</i>	<i>Picus viridis</i>	V	-	X
Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
Hausperling	Passer domesticus	V	V	-
Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	-	-	-
Kleiber ^{*)}	Sitta Sitta europaea	-	-	-
Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	-

<i>Mehlschwalbe</i>	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-
Misteldrossel ^{*)}	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-
Mönchsgrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
Rabenkrähe ^{*)}	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-
Ringeltaube ^{*)}	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
Rotkehlchen ^{*)}	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-
Singdrossel ^{*)}	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	X
Star ^{*)}	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-
Stieglitz ^{*)}	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-
Tannenmeise ^{*)}	<i>Parus ater</i>	-	-	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	X
Zilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-

^{*)} Weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“)

RLB / D: Rote Liste Bayern / Deutschland:

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 Gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen

D Daten defizitär

V Arten der Vorwarnliste

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Aufgrund der Waldrandlage wurden zahlreiche Waldarten erfasst. Diese sind vom Vorhaben jedoch nicht betroffen, da keine Eingriffe in den Wald vorgesehen sind.

Die **Goldammer** wurde nur sehr vereinzelt im Bereich des UG und des Umfeldes angetroffen/gehört. Eine Brut ist höchstens in den Waldrandbereichen möglich. Diese werden durch die Baumaßnahme nicht berührt, weshalb für die Goldammer keine relevanten Konflikte abzuleiten sind.

Der **Kiebitz** konnte im UG mit weiterem Umfeld an keinem der vier Termine festgestellt werden. Auch bei den Hin- und Rückfahrten zum UG konnten in weiterer Entfernung vom UG nirgendwo Kiebitze festgestellt werden. Diese Art scheint das Gebiet nicht (mehr?) zu besiedeln.

Das Vorkommen des Kiebitzes im UG ist deshalb und aufgrund der Lage (westlich, nördlich und – weiter entfernt südlich – Wald! siehe auch folgendes Luftbild) generell unwahrscheinlich.

Die **Feldlerche** wurde einmal bei der ersten Begehung (18.3.24) weit südlich der betroffenen Fläche gerade noch hörbar festgestellt. Vermutlich war das Tier noch auf dem Zug. Bei der letzten Begehung war sie auf dem unmittelbar östlich angrenzenden Acker zu hören und zu sehen. Es wurden dabei gleich mehrere Individuen festgestellt. Der Acker hatte von seiner Nutzung her eine gute Vegetationshöhe/-dichte für ein Brutvorkommen der Feldlerche. Eine Brut östlich des UG (Entfernung <100m zum Vorhaben) ist als sicher anzunehmen. Auch in weiterer Entfernung östlich des UG (gerade noch hörbar) wurde Feldlerchengesang festgestellt.

Nachdem Feldlerchen auch westlich des UG bei einer anderen Untersuchung regelmäßig festgestellt wurden, wird eine über das UG bestehende Verbreitung der Feldlerche angenommen.

Vom Vorhaben potenziell betroffen ist nur die Feldlerche.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht gegeben, wenn der Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Brutzeit: Anfang/Mitte April bis Ende Juli) gelegt wird, also von August bis Ende März. Die Ergebnisse der Untersuchung lassen ein Brutvorkommen im UG eher nicht vermuten (Waldnähe), ist jedoch nicht generell auszuschließen (2024 keine Brut, jedoch östlich angrenzend!). Insofern sind Maßnahmen zur Minimierung potenzieller Konflikte zu berücksichtigen/ durchzuführen.

Nach Maßgabe der UNB Straubing sind Vorkommen der Feldlerche, die innerhalb eines 100 m Abstandes zum Planungsgebiet liegen – wie hier der Fall, außerdem mittels CEF-Maßnahmen in ihrem Bestand zu sichern. Der (potenzielle) Brutbereich östlich des UG wird durch die Baumaßnahme vom jetzigen Brutbereich quasi um ca. 100 m nach Osten verschoben, wenn man davon ausgeht, dass die Panele wie andere hohe Strukturen wirken.

Die CEF-Maßnahmen richten sich dabei nach den Vorgaben des Lfu (*Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, 22.2.2023, Anhang zum UMS Az. 63b-U8645.4-2 vom 22.02.2023*). Dabei werden nur kurzfristig wirksame Maßnahmen vorgeschlagen, da der Wirkungsbereich der Planung eher klein und eindimensional (nach Osten wirkend) ist, die Gesamtverbreitung der Feldlerche in dem Gesamtbereich aber sehr großräumig sein dürfte.

Folgende CEF-Maßnahme zum Ausgleich für die Betroffenheit eines Brutrevieres wird vorgeschlagen:

- Anlegen eines 0,2 ha großen Blühstreifens östlich des UG (160 m Abstand vom UG)
- Anlegen von 10 Lerchenfenstern östlich des UG (mindestens 160 m Abstand zum UG; mindestens 160 m Abstand zum nördlichen Wald; mind. 25 m Abstand zum Feldrand; Lage alle 3 Jahre wechselnd); Dichte: 4 Fenster/ha, Mindestgröße: 5 m x 5 m pro Fenster, ansonsten nach Maßgabe obigen Schreibens des Lfu
- Beide Maßnahmen innerhalb einer Fläche von 3 ha

Eine passende CEF-Fläche wird zum nächsten Verfahrensschritt nachgereicht.

6.3 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtrealisierung des Baugebiets am geplanten Standort ist von einer Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung (Acker) auszugehen.

6.4 Grünordnerische Zielsetzungen, planerisches Konzept

- Intensive Randeingrünung im Osten, Süden und Westen des Geltungsbereichs durch Heckenpflanzung
- Randeingrünung zum freien Feld durch Strauchhecken zur Vermeidung einer verstärkten Kulissenbildung für Bodenbrüter
- Erhalt der biologischen Durchlässigkeit der Landschaft durch Festlegungen zur Zaungestaltung
- Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch Baubeginn außerhalb der Brutzeit der Feldlerche
- Entwicklung einer ökologisch hochwertigen Freiflächenanlage ohne Ausgleichsbedarf.

6.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung von nachteiligen Auswirkungen

Schutzgut Arten und Lebensräume

- Erhalt der biologischen Durchlässigkeit durch Ausschluss durchgehender Zaunsockel und Festsetzung eines Mindestabstands zwischen Zaun und Boden (15 cm)
- Anlage von Hecken (Strauchhecken) mit Verwendung von autochthonen Gehölzen
- Entwicklung der Wiesenflächen im Bereich der PV-Anlage als Dauergrünland (artenreiche Ausprägung)
- Die Baufeldfreimachung erfolgt im Zeitraum 01.08. bis 28.02.
- Ausschluss nächtlicher Beleuchtung.

Schutzgut Boden und Wasser

- Dauernde Vegetationsbedeckung
- Keine Anwendung von Spritz- und Düngemittel
- Minimierung der Bodenverdichtung
- Minimierung von Zink-Einträgen.

Schutzgut Klima

Das Schutzgut Klima wird nicht beeinträchtigt.

Schutzgüter Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter und Mensch

- Festsetzung einer 2-reihigen Heckenpflanzung zur Eingrünung der Anlage in Richtung der offenen Landschaft sowie der kleinräumigen Bebauung.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Berücksichtigung der vorhandenen Leitung bei der Eingrünungs- und Modulplanung.

6.6 Eingriffsbilanzierung, Ausgleichsmaßnahmen

6.6.1 Eingriffsbilanz

Es ist die Entwicklung einer ökologisch hochwertig gestalteten PV-Freiflächenanlage geplant. Eine Ausgleichsfläche im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird daher nicht erforderlich.

Ziel für den Anlagenbereich ist die Entwicklung eines extensiv genutzten, arten- und blütenreichen Grünlands (Typ G212 gemäß BayKompV). Es werden dabei folgende Maßgaben gemäß Bayerischem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (Stand 10.12.2021) beachtet:

- Grundflächenzahl $\leq 0,5$
- zwischen den Modulreihen mind. 3m breite besonnte Streifen
- Modulabstand vom Boden mind. 0,8m
- Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenem Mähgut (Mähgutübertragung oder Regiosaatgut (Herkunftsregion 16 „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion, Typ Frischwiese, Kräuteranteil mind. 30%))

- keine Düngung
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- 1- bis 2-schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichem Mähwerk, keine Schlegelmulch- oder Rotationsmäher zulässig, Schnitthöhe 10cm) mit Entfernung des Mähguts oder / auch standortangepasste Beweidung
- kein Mulchen

Es erfolgt eine Ausmagerung in den ersten 2 Jahren durch eine 3-malige Mahd pro Jahr (erster Schnitt ab Anfang Mai). Ab dem dritten Jahr erfolgt eine 2-malige Mahd pro Jahr mit erstem Schnitt ab Mitte Juni und zweitem Schnitt im September. Je Mähgang sind 10% der Fläche als Rückzugsbereich zu belassen (rotierender Brachestreifen).

Aufgrund der bisherigen Nutzung der Fläche als Acker können aufgrund der hohen Nährstoffversorgung ggf. zusätzliche Mahddurchgänge im Sinne von Schröpfschnitten in den ersten Jahren erforderlich werden, um geeignete Standortbedingungen für blütenreiche Wiesen zu entwickeln.

6.6.2 Eingriffskompensation

Für die geplante PV-Freiflächenanlage ist kein baurechtlicher Ausgleich erforderlich.

Gemäß artenschutzfachlicher Beurteilung ist ebenso kein Ausgleich im Sinne des Artenschutzes erforderlich, da der Beginn der Baumaßnahme außerhalb der Vogelbrutzeit vorgesehen ist.

6.7 Alternative Planungsmöglichkeiten

Auf eine Prüfung von Standortalternativen wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verzichtet. Erschließungsalternativen sind aufgrund der vorhandenen Flurwege nicht relevant.

6.8 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Für die Abhandlung der Eingriffsregelung wurde der Bayerische Leitfaden (Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, 2021) verwendet in Verbindung mit den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021 und dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2014).

Zu bodenbrütenden Vogelarten der offenen Feldflur fanden faunistische Erhebungen gemäß Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde von März bis Mai 2024 statt.

Für die übrigen Artengruppen erfolgte eine Potenzialabschätzung aufgrund der Nutzungs- und Habitatstrukturen im Vorhabensbereich. Es ergeben sich keine nennenswerten Bewertungsunsicherheiten.

Ein Blindgutachten liegt zum derzeitigen Planungsstand nicht vor.

6.9 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Überwachungsmaßnahmen sollten die Entwicklung der festgesetzten Heckenstrukturen sowie die Entwicklung von Extensivgrünland innerhalb der PV-Freiflächenanlage umfassen.

Die Zuständigkeit für die Überwachung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Bezug auf Bebauungspläne liegt bei den Gemeinden.

Änderungen zu den festgesetzten Pflegemaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Monitoring-Ergebnisse sind jeweils an die Untere Naturschutzbehörde weiterzuleiten.

7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der geplanten Sondergebietsausweisung wird die Anlage einer insgesamt ca. 4,7 ha großen Photovoltaikanlage angestrebt.

Es werden Flächen von mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild beansprucht. Die Fläche befindet sich außerhalb von Schutzgebieten im Sinne des III. Abschnitts des Bayerischen Naturschutzgesetzes.

Durch eine Randeingrünung mit Hecken erfolgt eine gestalterische Einbindung. Da aktuell die Entwicklung einer ökologisch hochwertig gestalteten Anlage ohne Ausgleichserfordernis geplant ist, wurde keine Ausgleichsfläche im Sinne der Eingriffsregelung beplant. Gemäß artenschutzfachlicher Beurteilung ist ein artenschutzfachlicher Ausgleich für die Betroffenheit eines Brutrevieres der Feldlerche erforderlich. Eine entsprechende Fläche wird zum Entwurf nachgereicht.

Das Monitoring sieht eine Überprüfung der neu entwickelten Heckenstruktur und der Entwicklung des Extensivgrünlands innerhalb der PV-Freiflächenanlage.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Schutzgut	Bewertung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen
Arten und Lebensräume	mittel
Boden	mittel
Wasser	gering
Klima, Luft	-
Landschaftsbild	mittel
Kultur- und Sachgüter	-
Mensch	mittel
Wechselwirkungen	-

8 Hinweise

Hinweise der Wasserwirtschaft

Bei Aushubarbeiten sollte das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilt werden. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das Wasserwirtschaftsamt zu informieren.

Oberflächenwasser versickert auf dem Plangebiet. Einrichtungen zur Rückhaltung, Sammlung oder Ableitung sind nicht erforderlich.

Es wird empfohlen, in der Planungs- und Ausführungsphase eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 vorzusehen. Gleiches gilt für den Rückbau der Anlage.

Blendwirkung, elektromagnetischer Felder

Elektromagnetische Felder der Anlage sind so auszuführen, dass der Schutz- und Vorsorgewerte gemäß 26. BImSchV eingehalten werden.

Landwirtschaft

Der Betreiber grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Steinschlag und evtl. Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z. B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschafter ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ausgeschlossen.

Der Abschluss einer Haftungsausschlussklärung bezüglich Steinschlagschäden und ähnlichem wird empfohlen.

Eine Verunkrautung der Fläche während der Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage ist zu verhindern. Der Grünlandaufwuchs ist zu entfernen.

Forstwirtschaft

Der Betreiber grenzt an forstwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Verschmutzungen und Gefährdung aus der Forstwirtschaft entschädigungslos hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Forstbewirtschafter ist ausgeschlossen.

Aufgrund des angrenzenden Waldbestands ist eine potenzielle Gefährdung von Eigentum und Besitz durch Baumfall (Sachbeschädigung) möglich. Es wird empfohlen, in den städtebaulichen Vertrag eine Haftungsausschlussklärung gegenüber Waldeigentümern der benachbarten Waldbestände aufzunehmen, in welcher der Bauherr/Betreiber auf Ersatzansprüche im Falle eines Sachschadens für sich und seine Rechtsnachfolger verzichtet und den Waldeigentümer sowie die Behörde von Haftungen gegenüber Dritten freistellt.

Denkmalschutz

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

Löschwasserversorgung

Die notwendige Löschwassermenge für Brandereignisse im Bereich von Photovoltaikanlagen kann mittels wasserführenden Fahrzeugen der Feuerwehr herbeigebracht werden.



Planzeichen Bestand

- Acker (A11, 2 Wertpunkte)
- Artenarmer Saum (K11, 4 Wertpunkte)
- Wirtschaftsweg (V32, 1 Wertpunkt)
- Straße asphaltiert (V11, 0 Wertpunkte)

Planzeichen Eingriffsermittlung

- Fläche zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs: Anlagenbereich (eingezäunter Bereich) + Zufahrt

Weitere Planzeichen

- Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans SO PV-Freiflächenanlage Hailing
- Vorhandene unterirdische Leitungen (nachrichtliche Darstellung)
- M

 Vorhandener Mast

Anlage 1

Projekt:
Bebauungs- und Grünordnungsplan
SO „PV Freiflächenanlage Hailing Weihern“
Gemeinde Leibliling



Planinhalt:
Bestand und Eingriffsermittlung - Vorentwurf

Datum:
11.07.2024

Projektnummer:
5366

Bearbeitung:
halser

Plannummer:
5366_bestand1

1:2.000



Planung:

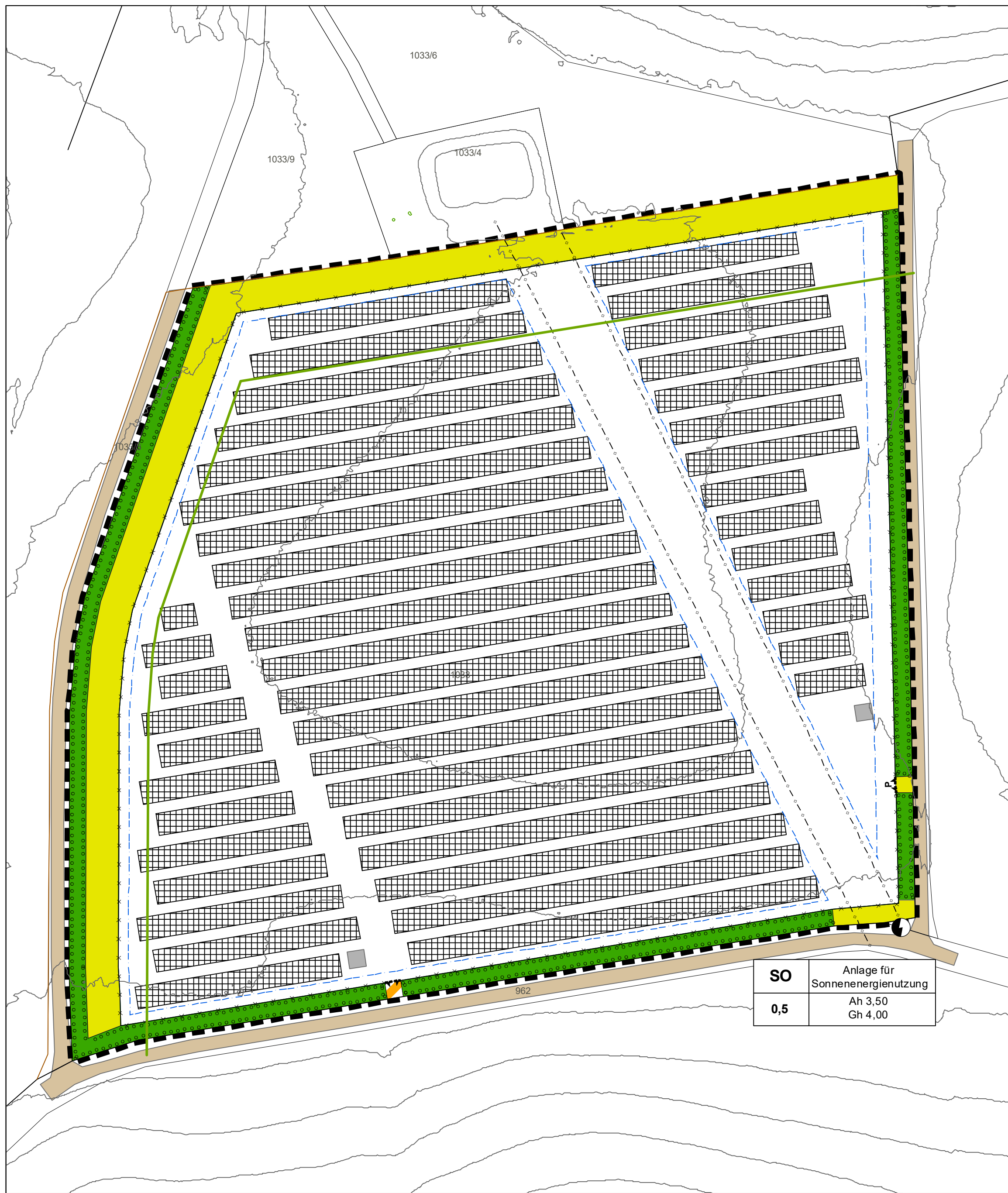
Team
Umwelt
Landschaft

Susanne Ecker
Fritz Halser
Katharina Halser
Christine Pronold
Simone Weber

Landschaftsplanung + Biologie GbR

Am Stadtpark 8
94469 Deggendorf

0991 3830433
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de



Festsetzungen durch Planzeichen

Nutzungsschablone

Sondergebiet	SO	Anlagen für Sonnenenergienutzung	Bezeichnung der Nutzung
Grundflächenzahl (GRZ)	0,5	Ah 3,50 Gh 4,00	max. Höhe von Solarmodulen (Ah); max. Höhe von sonstigen baulichen Anlagen (Gh)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungs- und Grünordnungsplanes
- Baugrenze für Module und sonstige bauliche Anlagen (Wechselrichter, Trafo, Stromspeicher)
- Umzäunung
- Zufahrt
- Bedarfzufahrt für Pflegemaßnahmen
- Zufahrt, Ausführung als Schotterrasen
- Entwicklung eines Saumstreifens; zunächst Neubegrünung gemäß Festsetzung T2.3; anschließend Pflege durch Herbstmahd im September; das Mähgut ist abzutransportieren, keine Düngung, kein Einsatz von Pestiziden; Breite der Streifen: 4 m bzw. 9 m

Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen
Pflanzung einer 2-reihigen Strauchhecke mit standortheimischen Gehölzen gemäß beigefügter Artenliste und Vorgaben in den textlichen Festsetzungen; Breite der Pflanzzone 5 m

nachrichtliche Darstellungen, Hinweise

- geplante Modularordnung (schematische Darstellung)
- Bestehende Wege
- Trafostandort
- Baumfallbereich
- Vorhandener Mast
- Vorhandene unterirdische Leitung

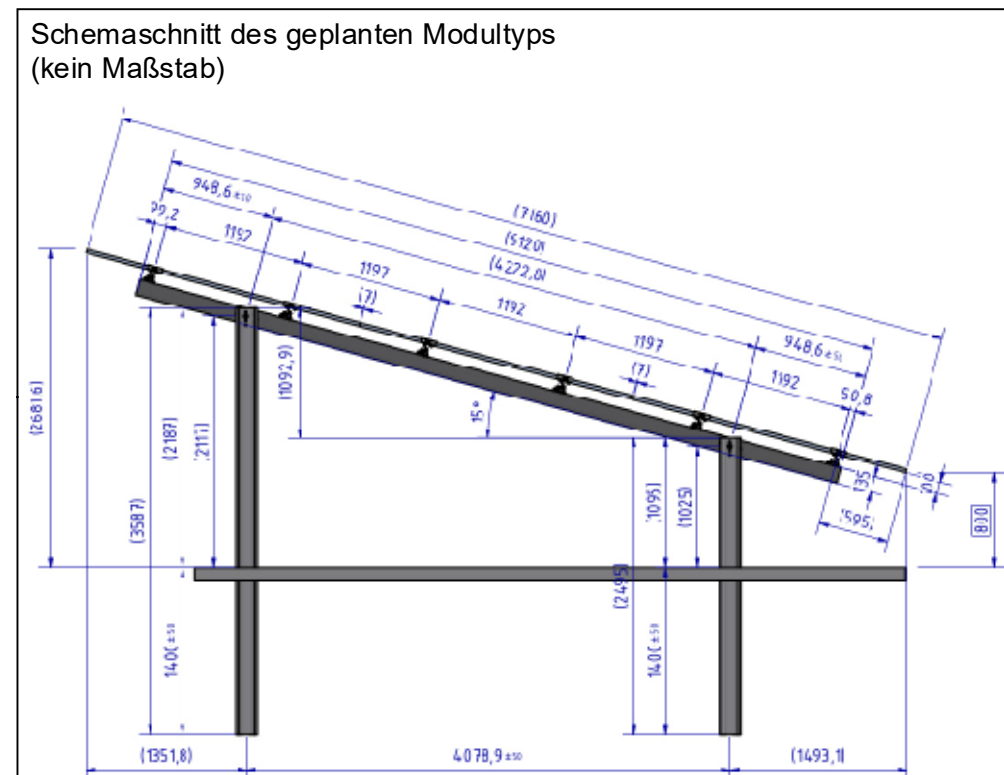
Festsetzungen durch Text

T1 Festsetzungen Städtebau

- T1.1** Räumlicher Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst das Flurstück 1033 Gemarkung Hailing und ergibt sich aus der Planzeichnung.
- T1.2** Art der baulichen Nutzung
Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11 Abs. 2 BauNVO. Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage sowie sonstiger baulicher Anlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind (Transformator, Wechselrichter, Stromspeicher).
- T1.3** Maß der baulichen Nutzung, Bauweise
Maximale Modulhöhe 3,5 m. Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m. Praktischer Reihenabstand mind. 3,0 m. Grundflächenzahl max. 0,5, definiert als Verhältnis des von Modulen übertraften Bereiches und der durch sonstige bauliche Anlagen versiegelten Fläche zur Anlagenfläche (eingezäunter Bereich). Sonstige bauliche Anlagen sind bis zu einer Grundfläche von 50 m² je baulicher Anlage bei einer Wandhöhe von max. 4,0 m zulässig. Im Geltungsbereich sind maximal drei flächenhafte sonstige bauliche Anlagen zulässig.
- T1.4** Abstandsflächen
Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 BayBO, soweit sich nicht aus den Festsetzungen andere Abstände ergeben.
- T1.5** Einfriedungen
Die Anlage ist mit einem verzinkten Maschendrahtzaun plangemäß einzuzäunen. Zulässig sind Einfriedungen ohne durchlaufenden Zaunsockel. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 15 cm betragen. Die Einhaltung dieses Mindestabstands ist durch geeignete Pflegemaßnahmen dauerhaft zu gewährleisten. Zaunhöhe: Max. 2,20 m über Gelände. Zauntore sind der Bauart der Zaunkonstruktion anzupassen.
- T1.6** Zeitliche Begrenzung der Nutzung und Festsetzung der Folgenutzung
Der Vorhabensträger verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde im Durchführungsvertrag bzw. städtebaulichen Vertrag (sofern die Gemeinde Leiblfing eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigt) nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung zum Rückbau der Anlage. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Nach Nutzungsende sind die Grundstücke wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen.
Über die Zulässigkeit der Beseitigung der geplanten Randbepflanzung nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet die untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen. Der Rückbau kann durch eine Bankbürgschaft abgesichert werden.
- T1.7** Eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage ist nicht zulässig.

T2 Festsetzungen Grünordnung

- T2.1** Pflege von Modulen, Aufständeringen, Freiflächen
Die Verwendung von chemischen Mitteln bei der Pflege von Modulen und Aufständeringen ist nicht zulässig. Gleiches gilt im Hinblick auf den Einsatz von Pestiziden im Geltungsbereich.
- T2.2** Bodenschutz
Die Bauarbeiten sind bei geeigneten Witterungsverhältnissen mit ausreichender Tragfähigkeit des Untergrunds durchzuführen oder Anlage von Baustreifen. Für die Verankerung der Module kommen Ramm- oder Schraubfundamente zum Einsatz. Erhalt der bestehenden Geländeform.
- T2.3** Ansaaten, Anlage von Saumstreifen außerhalb der Einzäunung
Die Begrünung der Saumstreifen erfolgt durch Aufbringen von samenhaltigem Heumulch-/Heudruschmaterial aus der Region (Landkreis Straubing-Bogen, Unterbayerische Hügel- und Plattenregion).
Die Spenderfläche muss mindestens den Kriterien einer artenreichen Flachland-Mähwiese (LRT6510) entsprechen und frei von Neophyten sein. Die Spenderfläche ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Sollte kein geeignetes Material zur Verfügung stehen, ist eine Ansaat mit Regioaatgut (Herkunftsregion 16, Unterbayerische Hügel- und Plattenregion, Typ Frischwiese, Kräuteranteil mindestens 30%) durchzuführen.
- T2.4** Wiesenflächen innerhalb der Einzäunung
Die Fläche innerhalb der Einzäunung ist als Fläche mit dauernder Vegetationsbedeckung analog zu T 2.3 zu entwickeln; Zielzustand: G212 gemäß Biotopwertliste der Bayerischen Kompensationsverordnung.
Pflege durch 2-malige Mahd pro Jahr (erster Schnitt ab Mitte Juni) mit Einsatz eines insektenfreundlichen Mähwerks, Schnitthöhe 10cm. Je Mähgang sind 10% der Fläche als Rückzugsbereich zu belassen. Auf den Einsatz von Düngemitteln ist zu verzichten. Eine Mulchung der Fläche ist nicht zulässig. Alternativ ist eine Beweidung möglich mit max. 0,8-1,0 GV/ha. Sollte eine Beweidung in Erwägung gezogen werden, muss eine Beratung beim zuständigen Berater im Landratsamt bzw. beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durchgeführt werden. Stromkabel müssen so verlegt und die Solarmodule so angeordnet sein, dass eine mögliche Verletzung der Tiere ausgeschlossen werden kann. Eine Anpassung des Beweidungsmanagement wird erforderlich, wenn der Zielzustand damit nicht erreicht wird.
- T2.5** Gehölzpflanzungen und -pflege
Für die festgesetzten Gehölzpflanzungen ist autochthones, zertifiziertes Pflanzmaterial gemäß eab aus dem Vorkommensgebiet 6.1 Alpenvorland zu verwenden. Die Pflanzen für die festgesetzten Gehölzflächen sind aus der beigefügten Liste auszuwählen. Es sind folgende Mindestpflanzqualitäten zu verwenden:
Sträucher 3-5 Triebe, 60-100 cm
Die Sträucher sind jeweils gruppenweise in Gruppen von 2-5 Exemplaren je Art zu pflanzen. Pflanzweite in Hecken: 1,0-1,5 m. Es sind mindestens 10 verschiedene Gehölzarten zu verwenden. Zu pflanzende Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.
Die angestrebte Gehölzentwicklung ist durch geeignete Maßnahmen der Entwicklungspflege sicherzustellen. Ein Schutz gegen Wildverbiss ist vorzusehen. Für die festgesetzten Heckenpflanzungen ist eine Umtriebszeit von mind. 8 Jahren einzuhalten. Dabei darf jährlich max. 1/4 der Gehölzfläche je Pflanzzone und max. 25m am Stück auf den Stock gesetzt / zurückgeschnitten werden. Keine Heckenpflege während der Vogelbrutzeit (zwischen 1. März und 30. September).



- T2.6** Maßnahmenumsetzung
Die Durchführung der Pflanzmaßnahmen hat spätestens in der an die Anlagenfertigung anschließenden Pflanz- bzw. Vegetationsperiode zu erfolgen (Pflanzungen vorzugsweise im Herbst und Ansaaten im Frühjahr).
- T2.7** Festsetzungen Artenschutz
Der Baubeginn der Anlage ist außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (also nicht von März bis einschl. Juli) vorgesehen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bzgl. der Vogelwelt zu vermeiden.
- T2.8** Ausgleichsmaßnahmen Bodenbrüter
Für die Flächen findet eine dingliche Sicherung über einen Eintrag im Grundbuch statt.

Liste der zu verwendenden Gehölze:

Botanischer Name	Deutscher Name
Sträucher	
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigflügeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirnsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus catharticus</i>	Purgier-Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Eigentliche Hunds-Rose
<i>Rosa corymbifera</i>	Busch-Rose
<i>Salix aurita</i>	Öhrchen-Weide
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Wasser-Schneeball

Präambel

Die Gemeinde Leiblfing erlässt aufgrund §§ 1a, 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung BauNVO), der 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO), jeweils in der am Tage des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung diesen Bebauungsplan als Satzung.

7. Ausgefertigt
Leiblfing, den
.....
Josef Moll (1. Bürgermeister)

Verfahrensvermerk

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes SO "PV Freiflächenanlage Hailing Weiher" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Leiblfing hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan SO "PV Freiflächenanlage Hailing" gem. § 10 Abs. 1 BauGB i. d. F. vom als Satzung beschlossen.
Leiblfing, den

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gem. § 10 Abs. 3 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden bei der Gemeinde Leiblfing zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
Leiblfing, den
.....
Deggendorf, den
.....
Katharina Halser (Planverfasserin)

Anlage 1
Projekt:
Bebauungs- und Grünordnungsplan SO „PV Freiflächenanlage Hailing Weiher“
Gemeinde Leiblfing
Planinhalt:
Vorhabensbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan - Vorentwurf

Datum: 11.07.2024
Projektnummer: 5366
Bearbeitung: halser
Plannummer: 5366_planung1
1:1.000

Planung: **Team Umwelt Landschaft**
Landschaftsplanung • Biologie GbR
Susanne Ecker
Fritz Halser
Katharina Halser
Christine Pronold
Simone Weber
Am Stadtpark 8
94469 Deggendorf
0991 3830433
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de

Josef Moll (1. Bürgermeister)

BAUVORHABEN

Solarpark bei Weitenhülln südöstlich Leiblfing, Lkr. Straubing-Bogen

Artenschutzfachliche Beurteilung

Bericht

Stand: 27. Juni 2024

Auftraggeber:

Greenovative GmbH
Fürther Str. 252
90429 Nürnberg

Auftragnehmer:

Ing. Büro Eisenreich
Hagenham 7
94544 Hofkirchen

Bearbeiter:

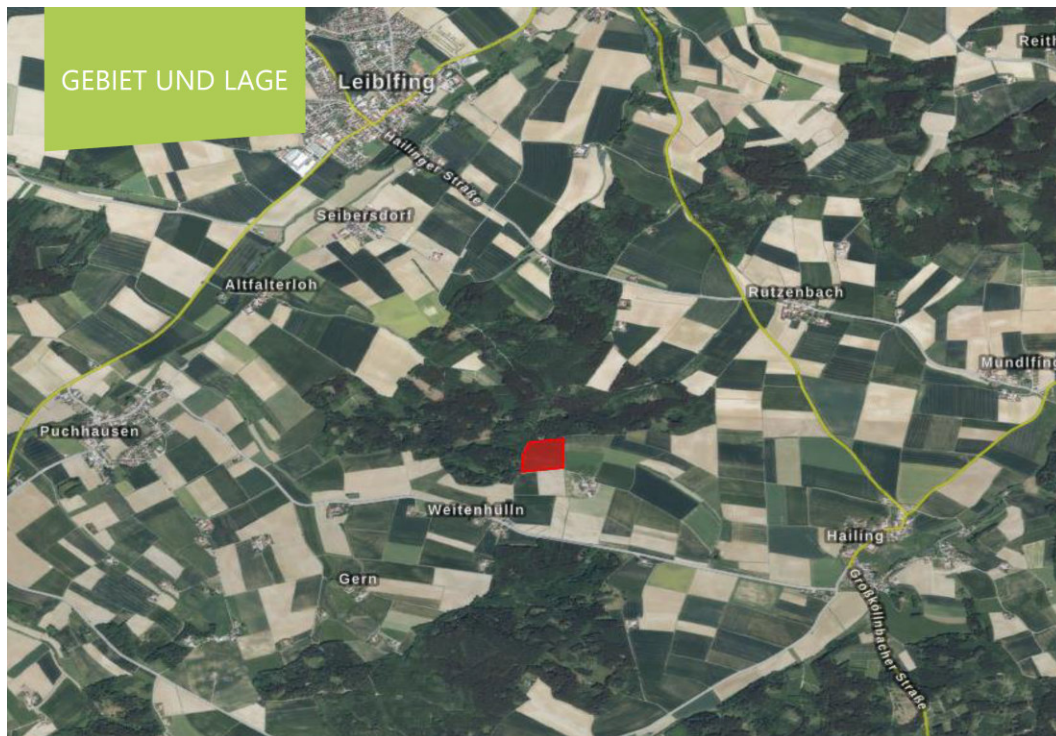
Dipl. Ing. (FH) Klaus Eisenreich



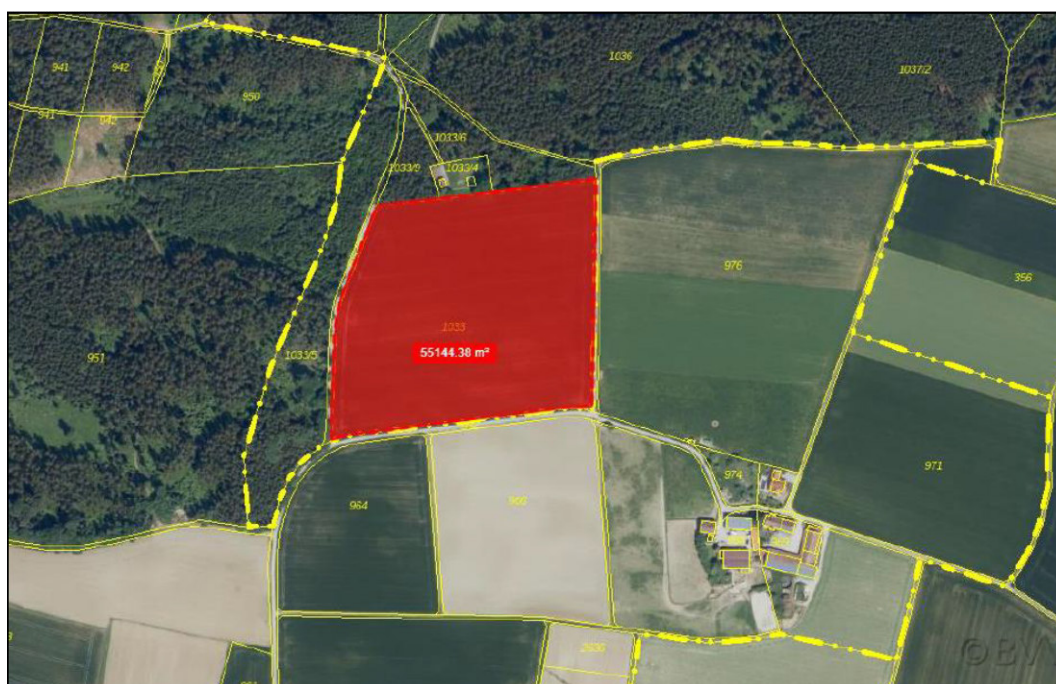
1 AUFGABENSTELLUNG

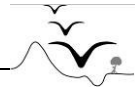
Der Auftraggeber benötigt nach Vorgabe der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) Straubing-Bogen für die Errichtung eines Solarparks im Gemeindebereich von Leiblfing nordwestlich Weitenhülln (siehe folgende Luftbilder, rot) eine artenschutzfachliche Beurteilung des Bauvorhabens.

Lage des geplanten Solarparks



Detailansicht Untersuchungsgebiet UG (rot)





Nachdem der betroffene Bereich in landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen (Äcker und Wiesen) liegt, waren v.a. die Wiesen-/Feldbrüter zu erfassen.

Die Randbereiche wurden zusätzlich nach Reptilien untersucht.

Hierfür wurden 4 Geländebegehungen durchgeführt:

18. März 2024, 6. April 2024, 30. April 2024 und 9. Mai 2024

Die Untersuchungen erfolgten unter Zuhilfenahme eines Fernglases (Leica 10x42 BA).

Fotos wurden mit einer Digicam (Sony, Cybershot) gemacht.



2. ERGEBNISSE DER BESTANDSKARTIERUNGEN

Der Bereich für den geplanten Solarpark ist im Westen und Norden von Wald umgeben und wird als Acker genutzt. Zur Zeit der ersten 3 Begehungen war dieser (annähernd) ohne Bewuchs (siehe folgendes Bild, Sicht von Südost nach Nordwest).



Erst bei der vierten Begehung war Bewuchs zu erkennen (siehe folgendes Bild).





Insofern war der Bereich für eine Brut der Feldlerche in diesem Jahr von der zeitlichen Abfolge der Bodendeckung her eher ungeeignet.

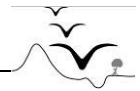
Das weitere Umfeld des UG ist forst- und landwirtschaftlich (v.a. Äcker) intensiv genutzt (siehe folgende 2 Bilder).

Blick nach Osten



Blick nach Süden





Innerhalb und im Umfeld des Planungsbereiches gibt es **keine Schutzgebiete**, insbesondere keine aus der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse.

Durch die Lage unmittelbar am Wald war nur beschränkt mit einem Vorkommen von **Feldlerche** und **Kiebitz** zu rechnen, da beide Arten eine freie Aussicht bevorzugen und die Nähe hoher vertikaler Strukturen eher meiden.

Als Abstand von Wäldern für ein Brutvorkommen der Feldlerche werden ca. 180 m angegeben. Die betroffene Fläche misst ca. 230 m x 230 m, besitzt also nur kleinflächig im Südosteck die nötige Entfernung von Waldrändern.

Ein Vorkommen der **Goldammer** war nicht auszuschließen, doch selbst für diese Art sind die Randbereiche für eine Brut überwiegend zu schmal/zu gering strukturiert.

Aus denselben Gründen wurde auch die **Zauneidechse** hier nicht vermutet.

TIERARTEN

Folgende Tierarten wurden während der 4 Begehungen im UG und Umfeld festgestellt:

Säugetiere

Feldhase, Reh (beide artenschutzfachlich nicht relevant)

Die **Zauneidechse** konnte bei keiner Begehung festgestellt werden. Auch bei einer anderen Untersuchung westlich des UG wurden keine Zauneidechsen festgestellt. Durch die ausgesprochen intensive Nutzung der offenen Landschaft im gesamten Bereich (annähernd keine extensiven, geeigneten Randbereiche), ist ein Vorkommen der Zauneidechse vermutlich weiträumig nicht gegeben.

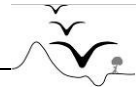
Vögel

Fett: Art festgestellt ohne Hervorhebung: Art im UG zu erwarten

Es wurden 32 Vogelarten festgestellt. Fast alle sind „Allerweltsarten“ bzw. nur Gäste im UG und somit nicht beeinträchtigt. Mindestens 2 weitere Arten sind zu erwarten.

Nur die **Feldlerche** ist artenschutzfachlich/-rechtlich von Bedeutung (grau hinterlegt).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	sg
Amsel ^{*)}	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
Bachstelze ^{*)}	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
Blaumeise ^{*)}	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
Buchfink ^{*)}	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
Buntspecht ^{*)}	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
Eichelhäher ^{*)}	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	sg
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
Fitis ^{*)}	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	-
Grauschnäpper ^{*)}	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	-
Grünfink ^{*)}	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	-	x
Hausrotschwanz ^{*)}	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
Haussperling ^{*)}	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-
Jagdfasan ^{*)}	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-
Kleiber ^{*)}	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
Kohlmeise ^{*)}	<i>Parus major</i>	-	-	-
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-
Misteldrossel ^{*)}	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-
Mönchsgrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
Rabenkrähe ^{*)}	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-
Ringeltaube ^{*)}	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
Rotkehlchen ^{*)}	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-
Singdrossel ^{*)}	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x
Star ^{*)}	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-
Stieglitz ^{*)}	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-
Tannenmeise ^{*)}	<i>Parus ater</i>	-	-	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x
Zilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-

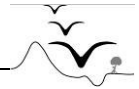
^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“)

RLB: Rote Liste Bayern:
für **Tiere:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

- 1** vom Aussterben bedroht
- 2** stark gefährdet
- 3** Gefährdet
- G** Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R** Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
- D** Daten defizitär
- V** Arten der Vorwarnliste

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für **Wirbeltiere:** Bundesamt für Naturschutz (2009)¹

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands.



für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)²
für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)
für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Die

Goldammer wurde nur sehr vereinzelt im Bereich des UG und des Umfeldes angetroffen/gehört. Eine Brut ist höchstens in den Waldrandbereichen möglich. Diese werden durch die Baumaßnahme nicht berührt, weshalb für die Goldammer keine relevanten Konflikte abzuleiten sind.

Der **Kiebitz** konnte im UG mit weiterem Umfeld an keinem der vier Termine festgestellt werden. Auch bei den Hin- und Rückfahrten zum UG konnten in weiterer Entfernung vom UG nirgendwo Kiebitze festgestellt werden. Diese Art scheint das Gebiet nicht (mehr?) zu besiedeln.

Das Vorkommen des Kiebitzes im UG ist deshalb und aufgrund der Lage (westlich, nördlich und – weiter entfernt südlich – Wald! siehe auch folgendes Luftbild) generell unwahrscheinlich.

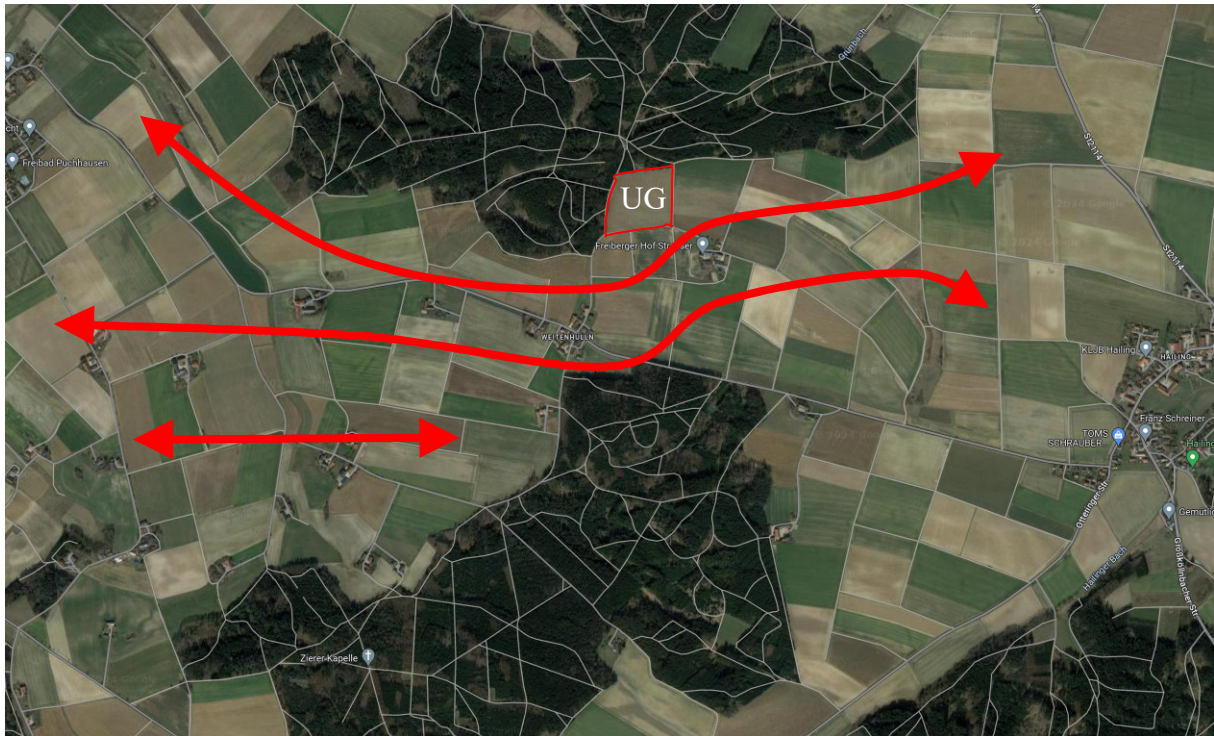
Die **Feldlerche** wurde einmal bei der ersten Begehung (18.3.24) weit südlich der betroffenen Fläche gerade noch hörbar festgestellt. Vermutlich war das Tier noch auf dem Zug. Bei der letzten Begehung war sie auf dem unmittelbar östlich angrenzenden Acker zu hören und zu sehen. Es wurden dabei gleich mehrere Individuen festgestellt. Der Acker hatte von seiner Nutzung her eine gute Vegetationshöhe/-dichte für ein Brutvorkommen der Feldlerche. Eine Brut östlich des UG ist als sicher anzunehmen. Auch in weiterer Entfernung östlich des UG wurde (gerade noch hörbar) Feldlerchengesang festgestellt.

Nachdem Feldlerchen auch westlich des UG bei einer anderen Untersuchung regelmäßig festgestellt wurden, wird eine über das UG bestehende Verbreitung der Feldlerche angenommen (potenziell zumindest im Bereich mit roten Linien in folgendem Luftbild).

Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

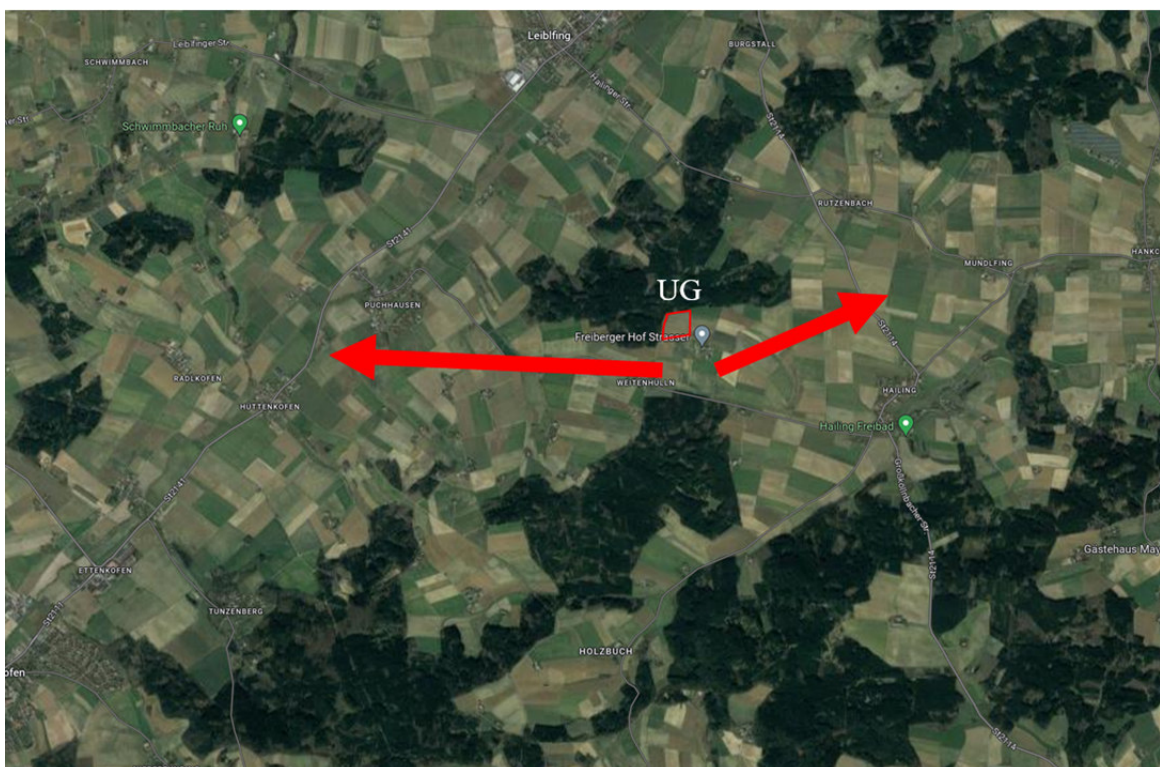
² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

Festgestellte und vermutete/potenzielle Vorkommen der Feldlerche in der näheren Umgebung des UG



Nachdem die Landschaft westlich und östlich des UG ausgesprochen offen ist (siehe folgendes Luftbild) und die Präsenz der Feldlerche in den untersuchten Bereichen relativ hoch war, wird eine insgesamt sehr weiträumige Verbreitung der Feldlerche weit über das UG hinaus vermutet.

Vermutete/potenzielle Vorkommen der Feldlerche in der weiteren Umgebung des UG





Minimaler Abstand gepl. Solarpark zu aktuellem Vorkommen

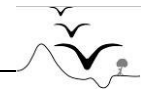
Nach Maßgabe der UNB Straubing sind für Brutvorkommen **außerhalb** des Planungsgebietes, die einen Abstand von 100 m zu diesem unterschreiten, CEF-Maßnahmen umzusetzen (mögliche Störung von Feldlerchen bei potenziell erneuter Brut innerhalb des 100 m Abstands durch den Solarpark).

Nachdem bei der aktuellen Kartierung eine Brut unmittelbar östlich an das Planungsgebiet angrenzend mit hoher Wahrscheinlichkeit stattfand, sind CEF-Maßnahmen durchzuführen.

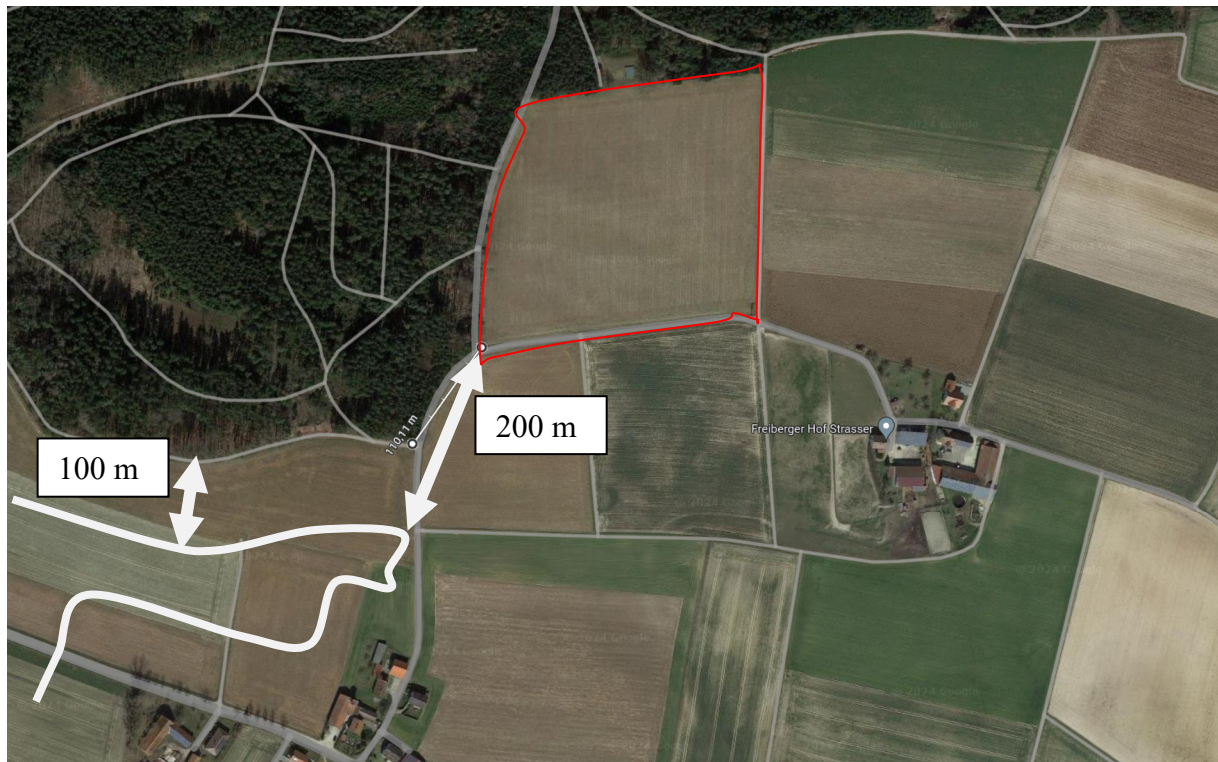
Bereich mit Brutvorkommen 2024 (grün)



(Süd-) westlich des UG liegende potenzielle Vorkommen der Feldlerche sind minimal 200 m entfernt und zudem durch das angrenzende Waldeck optisch weitgehend von diesen abgeschirmt. Weiterhin wirken hier der Wald und die Ortschaft Weitenhülln als „Distanzhalter“ für potenzielle Feldlerchenvorkommen westlich des UG (siehe folgendes Luftbild). Eine Beeinträchtigung dortiger Vorkommen durch den Solarpark wird somit nicht abgeleitet.

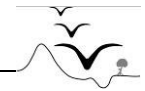


100 m Abstandsbereich von Wald/Gehölzen/Ortschaft (weiß) westlich des UG



Formblatt Feldlerche

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		Europäische Vogelart nach VRL
1 Grundinformationen	<p>Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Die Feldlerche ist eine typische Vogelart des ackerdominierten Offenlandes tieferer Lagen. Sie ist zwar nach wie vor weit verbreitet, in ihrer Bestandsdichte aber europaweit stark zurückgegangen. Sie wurde südlich des geplanten Solarparks bei der ersten Begehung (noch Hauptdurchzugszeit!) anhand ihres Fluggesanges und am letzten Termin östlich des UG festgestellt. Eine Brut 2024 direkt im UG ist (auch aufgrund der aktuellen Bewirtschaftung des betroffenen Ackers) auszuschließen. Nachdem mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Brut auf dem Acker unmittelbar östlich angrenzend stattfand, ist nicht ganz auszuschließen, dass trotz der Waldnähe des UG bei entsprechenden Anbaubedingungen auch in diesem eine Brut stattfinden könnte.</p>	
2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG	<p>Eine Schädigung von Lebensstätten im UG ist unmittelbar nicht gegeben, wenn der Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Brutzeit: Anfang/Mitte April bis Ende Juli) gelegt wird, also von August bis Ende März. Die Ergebnisse der Untersuchung lassen ein Brutvorkommen im UG eher nicht vermuten (Waldnähe), ist jedoch nicht generell auszuschließen (2024 keine Brut, jedoch östlich angrenzend!). Insofern sind Maßnahmen zur Minimierung potenzieller Konflikte zu berücksichtigen/ durchzuführen.</p>	



Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

Nach Maßgabe der UNB Straubing sind Vorkommen der Feldlerche, die innerhalb eines 100 m Abstandes zum Planungsgebiet liegen – wie hier der Fall, mittels CEF-Maßnahmen in ihrem Bestand zu sichern. Der (potenzielle) Brutbereich östlich des UG wird durch die Baumaßnahme vom jetzigen Brutbereich quasi um ca. 100 m nach Osten verschoben, wenn man davon ausgeht, dass die Panele wie andere hohe Strukturen wirken.

Die CEF-Maßnahmen richten sich dabei nach den Vorgaben des Lfu (*Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, 22.2.2023, Anhang zum UMS Az. 63b-U8645.4-2 vom 22.02.2023*). Dabei werden nur kurzfristig wirksame Maßnahmen vorgeschlagen, da der Wirkungsbereich der Planung eher klein und eindimensional (nach Osten wirkend) ist, die Gesamtverbreitung der Feldlerche in dem Gesamtbereich aber sehr großräumig sein dürfte.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Bau (-beginn) von August bis Ende März; bei vegetationslosem Acker auch länger ins Frühjahr hinein; ansonsten Vergrämungsmaßnahmen (Flutterbänder).

CEF-Maßnahmen erforderlich: (Ausgehend von der Beeinträchtigung eines Reviers östlich des UG)

- Anlegen eines 0,2 ha großen Blühstreifens östlich des UG (160 m Abstand vom UG)
- Anlegen von 10 Lerchenfenstern östlich des UG (mindestens 160 m Abstand zum UG; mindestens 160 m Abstand zum nördlichen Wald; mind. 25 m Abstand zum Feldrand; Lage alle 3 Jahre wechselnd); Dichte: 4 Fenster/ha, Mindestgröße: 5 m x 5 m pro Fenster, ansonsten nach Maßgabe obigen Schreibens des Lfu
- Beide Maßnahmen innerhalb einer Fläche von 3 ha

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung von Feldlerchen wird generell nicht abgeleitet, da der geplante Solarpark auf 2 Seiten an Wald angrenzt, dessen Nähe die Feldlerche meidet. Eine Störung innerhalb des UG ist also nicht abzuleiten.

Eine potenzielle Störung bezieht sich primär auf den Bereich östlich des UG, in dem 2024 mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Brut stattgefunden hat. Das Maß einer Störung für diesen Bereich hängt v.a. davon ab, wie nahe während der Bauzeit eine Brut dort stattfindet. Ob hier überhaupt eine Brut stattfindet, hängt davon ab, wie der Acker jeweils bewirtschaftet wird.

Findet der Bau außerhalb der Brutzeit statt, ist keine Störung gegeben.

Erfolgt der Bau innerhalb der Brutzeit, bedeutet dies eine gewisse Einschränkung/Störung für eine potenzielle östlich angrenzende Brut (also für 1 Revier). In diesem Fall müssen auch im östlich an das UG angrenzenden Bereich zuvor (bis Ende Februar des Baujahres) Vergrämungsmaßnahmen (Flutterbänder) durchgeführt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: (siehe auch 2.1)

Erfolgt der Bau während der Brutzeit, müssen VOR der Brutzeit Vergrämungsmaßnahmen auch auf den östlich angrenzenden Äckern bis in eine Tiefe von 50 m stattfinden (Flutterbänder).

CEF-Maßnahmen erforderlich: siehe 2.1

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung von Tieren kann ausgeschlossen werden, wenn der Bau (-beginn) außerhalb der Brutzeit erfolgt oder ggfs. Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Mit der Beachtung/Umsetzung der Maßnahmen zu den Punkten 2.1 und 2.2 ist auch eine Tötung ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: siehe 2.1 und 2.2

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein



3. ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG UND MASSNAHMEN

Der gesamte Bereich (UG und Umfeld) weist nur sehr wenige artenschutzfachlich relevante Tierarten auf. Die meisten Arten dürften wohl im angrenzenden Wald vorkommen (keine Untersuchungen hier!).

Nachdem kaum strukturreiche, insbesondere für die **Zauneidechse** geeignete Randbereiche vorhanden sind, sind annähernd keine Konflikte bzgl. Randbereiche bewohnender, artenschutzfachlich relevanter Tierarten abzuleiten.

Die **Goldammer** als auch Randbereiche bewohnende Art wurde zwar im UG und Umfeld vereinzelt festgestellt, eine Nutzung des UG ist jedoch aufgrund der Strukturarmut eher unwahrscheinlich. Eine Brut bzw. ein Brutverdacht hier wurde nicht festgestellt. Zudem werden Randbereiche beim Bau belassen, sodass Konflikte hier nicht zu erwarten sind.

Die wichtigste und artenschutzfachlich/-rechtlich relevanteste Art ist die **Feldlerche**, die im weiten (Zugbeobachtung südlich UG, Vorkommen weiter westlich UG) und im nahen (Vorkommen unmittelbar östlich anschließend an das UG und darüber hinaus) Umfeld vertreten ist, jedoch im UG selbst aufgrund der Waldnähe eher keinen geeigneten Brutbereich vorfindet.

MASSNAHMEN

Nach Maßgabe der UNB Straubing sind aktuelle Vorkommen der Feldlerche außerhalb eines Planungsgebietes, die jedoch innerhalb eines 100 m Abstandes zum Planungsgebiet liegen, mittels CEF-Maßnahmen in ihrem Bestand zu sichern. Somit sind diese bei dieser Planung erforderlichlich.

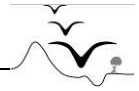
Maßnahmen für die Feldlerche

UG (keine Brut 2024), Vermeidungsmaßnahmen

- Bau (-beginn) von August bis Ende März; bei vegetationslosem Acker auch länger ins Frühjahr hinein (keine Brut bei fehlender Vegetation!); ansonsten Vergrämuungsmaßnahmen (Flutterbänder) VOR der Brutzeit

Flächen östlich (außerhalb) UG (Brutbereich 2024!), Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

- Vergrämuungsmaßnahmen VOR der Brutzeit auch auf den östlich angrenzenden Äckern bis in eine Tiefe von 50 m (Flutterbänder).
- Anlegen eines 0,2 ha großen Blühstreifens östlich des UG (160 m Abstand vom UG)
- Anlegen von 10 Lerchenfenstern östlich des UG (mindestens 160 m Abstand zum UG; mindestens 160 m Abstand zum nördlichen Wald; mind. 25 m Abstand zum Feldrand; Lage alle 3 Jahre wechselnd); Dichte: 4 Fenster/ha, Mindestgröße: 5 m x 5 m pro Fenster, ansonsten nach Maßgabe obigen Schreibens des LfU
- Beide Maßnahmen innerhalb einer Fläche von 3 ha



4. ZUSAMMENFASSUNG, FAZIT

Die Planung des Solarparks nördlich Weitenhülln erforderte nach Maßgabe der UNB Straubing eine artenschutzfachliche/-rechtliche Prüfung, insbesondere im Hinblick auf Feldbrüter. Der Rahmen der Prüfung wurde dabei mit der UNB abgesprochen.

Aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung und des geringen Angebotes an Tier-Habitaten (u.a. Randstrukturen), weist das UG nur sehr wenige Tierarten auf.

Durch die waldnahe Lage des UG sind auch etliche Waldvogelarten im Ergebnis vertreten. Die waldnahe Lage und die aktuelle Nutzung lassen eher kein Brutvorkommen der typischen Feldbrüter **Feldlerche** und **Kiebitz** im UG annehmen.

Der Kiebitz wurde im gesamten Bereich auch großräumig bei keiner Begehung festgestellt. Somit sind keine Konflikte bzgl. dieses Feldbrüters abzuleiten.

Die **Feldlerche** war v.a. östlich des UG zur Zugzeit und zur Brutzeit zugegen, beständig auch in der weiteren Umgebung (auch westlich des UG; Brut östlich des UG relativ sicher). Die Feldlerche ist somit zum (festen) Arteninventar im Bereich des UG zu rechnen.

Um jeden artenschutzrechtlichen Konflikt zu vermeiden, sollte der Bau (-beginn) außerhalb der Brutzeit der Feldlerche erfolgen, also ab etwa Aug bis ca. Ende März.

Für die Feldlerche sind neben Vermeidungs- auch CEF-Maßnahmen durchzuführen (siehe Formblatt Feldlerche und Abschnitt 3/Maßnahmen).

Nachdem vorhandene **Randstrukturen** kaum Habitatqualität aufweisen, wurden auch keine Reptilien, insbesondere keine Zauneidechsen festgestellt. Zudem bleiben die Randstrukturen von der Baumaßnahme unberührt. Konflikte bzgl. Randstrukturen bewohnender Tierarten (u.a. auch die Goldammer) sind somit nicht zu erwarten.

Das artenschutzfachliche Konfliktpotenzial des Bauvorhabens wird insgesamt als gering bewertet und ist beschränkt auf die Feldlerche.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG ist bei Beachtung aller Maßnahmen nicht abzuleiten!